DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 20. MÄRZ 1942 | Nr. 11/12 – 113

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Um die bessere Gemeinschaft.

Der Führer sprach am Heldengedenktag einige Worte über die Zukunft. Er sagte: was das Schicksal auch noch bringen mag, es kann nur leichter sein als das, was hinter uns liegt. Dieser Winter war der härteste seit 140 Jahren. Er brachte eine grausame Prüfung, aber die Front sowohl wie die Heimat haben sie bestanden. Was das Schicksal auch von uns fordern mag, diese Jahre des Kampfes werden trotz allem kürzere sein als die Zeiten jenes langen und gesegneten Friedens, der das Endergebnis des heutigen Ringens sein wird. Es kann keine andere Lösung geben als solange zu kämpfen, bis die Sicherheit eines dauernden Friedens gewährleistet ist. Die Opfer, die dann gebracht sind, dienen der Herbeiführung einer besseren Gemeinschaft, einer besseren Gemeinschaft innerhalb des deutschen Volkes, im gemeinsamen Großdeutschen Reich und innerhalb der Nationen des europäischen Kontinents.

Die bessere Gemeinschaft ist nicht eine Forderung, die erst nach Beendigung des Kampfes durchgeführt werden soll. Sie ist vielmehr eine Tatsache, an deren Verwirklichung laufend gearbeitet wird. Die Härte des gegenwärtigen Kampfes beansprucht die letzten Kräfte. Sie sind nur auszulösen bei engstem Zusammenschluß zu einer wahren Gemeinschaft. Einige Beispiele aus der letzten Woche zeigen, wie diese Gemeinschaft von Tag zu Tag immer besser zustande kommt. Am 14. März ist ein neues Abkommen zwischen Deutschland und Italien unterzeichnet worden, das nach siebenwöchigen Verhandlungen den gemeinsamen Einsatz aller vorhandenen Kräfte für die gemeinsame Kriegführung sicherstellt. Es findet ein jährlicher wirtschaftlicher Austausch statt in einem Umfange, wie er noch vor kurzem nicht für möglich gehalten wurde. Der Gesamtumsatz beträgt auf jeder Seite rund 1 Milliarde *RM*. Es wird zwischen beiden Mächten eine zweckmäßige Aufteilung der verschiedenen Rohstoffe vorgenommen und es werden auch die Lieferungen nach dritten Ländern festgelegt. Ausgetauscht werden in erster Linie kriegswichtige Rohstoffe. Italien liefert Schwefel und Schwefelkies, Bauxit, Quecksilber, Zinkerze, Hanf, Rohseide und zum Teil auch Kunstseide. Deutschland läßt alle 20 Minuten einen Kohlenzug über die Grenze gehen, so daß die bisherigen Lieferungen von 1 Mill. t monatlich voll erfüllt werden. Daneben liefert Deutschland Roheisen und Eisenhalbzeug, Maschinen, Chemikalien, Farben und Arzneimittel. Im gegenseitigen Warenaustausch sind die Preise gebunden. Keiner berechnet dem anderen höhere Preise als in den vorangegangenen Jahren. Infolge der gewaltigen Kohlenlieferungen waren die deutschen Leistungen im letzten Jahr um 10—15% höher als die italienischen, obwohl noch rund 200 000 italienische Arbeitskräfte der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt wurden. Die Zahl der italienischen Arbeitskräfte in Deutschland wird darum in diesem Jahr nicht unerheblich erhöht werden. Das deutsch-italienische Abkommen kann als beispiel- und richtunggebend für weitere ähnliche Abmachungen im europäischen Großraum angesehen werden. Die Notwendigkeit der gemeinsamen Abwehr gegenüber der gemeinsamen Gefahr erfordert eine noch viel stärkere gegenseitige Ergänzung der einzelnen Volkswirtschaften. Den Völkern, die in der Hauptsache durch ihre Arbeitskraft zum Abwehrkampf beitragen, darf dabei zugemutet werden, durch bestimmte wirtschaftliche Vorausleistungen die Tatsache anzuerkennen, daß das Blutopfer der anderen auch für ihre Sicherheit gebracht wird.

Auch innerhalb der Volkswirtschaft verwirklicht sich die bessere Gemeinschaft nur durch die Opfer, die dafür gebracht werden. Das Opfer, das von der Wirtschaft in der Heimat verlangt wird, steht in keinem Vergleich zu dem Opfer der Front. Es heißt im wesentlichen für die erzeugende Industrie und den Handel Verzicht auf erhöhte Gewinne und für den Verbraucher Verzicht auf vieles, was er bisher für unentbehrlich hielt. In einem besonderen Erlaß hat der Preiskommissar am 9. März die Pflicht zur Preissenkung aufgestellt. Die Preise sind so zu bemessen, daß künftig kein Uebergewinn mehr entsteht. Dieser Erlaß versucht, eine Leistungssteigerung und Marktordnung zugleich ohne Schaffung einer neuen Organisation zu erreichen. Auf einigen wichtigen Rohstoffgebieten ist jedoch nach den Ausführungen von Präsident Kehrl, dem Generalreferenten für Sonderaufgaben im Reichswirtschaftsministerium, eine Leistungsgemeinschaft nur mit Hilfe einer neuen Organisationsform zu erreichen. Hier ist das Bemühen um einen gerechten Preis und um die Steigerung der volkswirtschaftlichen Leistung zwar auch vorhanden, aber durch das sogenannte Quotendenken erschwert. Dieses ist sowohl durch die Rohstoffkontingentierung wie durch die Kartellbildungen hervorgerufen. Um diesem Quotendenken entgegenzuwirken, sind bei der Kohle und bei der chemischen Faser sogenannte Reichsvereinigungen geschaffen worden. Am 12. März gab Präsident Kehrl die Zielsetzung dieser Reichsvereinigungen bekannt. Er bezeichnete sie als organisierten Gemeinnutz. Ihre Aufgabe heißt Rationalisierung, d. h. Ordnung von Markt und Erzeugung durch Aufgabenverteilung, insbesondere Aufstellung der Erzeugungs- und Einfuhrpläne und Lenkung des Absatzes im In- und Ausland. Nach der Ordnung des deutschen Marktes haben die Reichsvereinigungen auch die Grundlagen der europäischen Marktordnung zu entwickeln. Eine europäische Vereinigung chemischer Fasern ist möglich und wird eines Tages kommen.

Die Wirkung der zu einer großen Gemeinschaft zusammengeschlossenen deutschen und europäischen Kräfte wird zu einem entscheidenden Teil durch das Verkehrswesen bestimmt. In dem abgelaufenen harten Winter haben die europäischen Eisenbahnen wahre Höchstleistungen vollbracht. Es ist darum nur gerecht, wenn auf sie in den kommenden Monaten von allen Seiten ganz besondere Rücksicht genommen wird. Unnötige Transporte und unnötige Reisen haben zu unterbleiben. Alle Leistungen und Lieferungen im Beschaffungsprogramm der Reichsbahn sind mit besonderer Sorgfalt und mit Vorzug zu behandeln. Wer auf diese Weise mithilft, das Transportwesen zu stärken, hilft unmittelbar der Front der kämpfenden Heere und beschleunigt das Nahen des dauerhaften Friedens. (586)

Australien ohne Chemierüstung.

Vor einigen Monaten erklärte der Versorgungsminister des australischen Commonwealth in einer Rundfunkansprache, daß sein Land hinsichtlich aller rüstungswichtigen Fertigerzeugnisse und Rohstoffe von dem Ausland so gut wie unabhängig sei. Australien habe eine eigene Rüstungsindustrie mit bedeutenden Produktionskapazitäten aufgebaut und dafür gesorgt, daß seine Wehrmacht mit allen modernen Waffen aus der einheimischen Erzeugung versorgt werden könne.

In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen und ähnlichen Erklärungen, wie sie seit der Gefährdung Australiens durch die japanische Wehrmacht in zunehmendem Umfang von der anglo-amerikanischen Propaganda verbreitet werden, nur um Beruhigungsmanöver, mit denen man die Welt über die mangelhafte Abwehrbereitschaft des australischen Kontinents hinwegtäuschen möchte. Trotz großer Vorkommen an zahlreichen rüstungswichtigen Rohstoffen ist die industrielle Leistungsfähigkeit Australiens infolge Mangels an Arbeitskräften und hoher Löhne nur mäßig entwickelt. Bis zum Kriegsausbruch mußten nicht nur ein großer Teil des Bedarfs an Fertigwaren, sondern auch viele industrielle Rohstoffe eingeführt werden. Das gilt in hohem Maße für die Chemiewirtschaft, die in der wehrwirtschaftlichen Ausrüstung eine besonders wichtige Rolle spielt. Bei der einseitigen Ausrichtung des Industrieaufbaus auf die Verbrauchsgüterproduktion ist die Erzeugung von Grundchemikalien bisher fast ganz vernachlässigt worden; soweit chemische Erzeugnisse, wie z. B. Superphosphat in größerem Umfang hergestellt werden, arbeitet die Industrie mit ausländischen Rohstoffen, deren Einfuhr für die Zukunft in Frage gestellt ist.

Trotz aller großsprecherischen Behauptungen hat sich doch an diesen Verhältnissen seit Kriegsausbruch nichts Entscheidendes verändert, ja im Gegenteil, die australische Wirtschaft ist durch die wachsende Einschränkung der britischen und nordamerikanischen Lieferungen vor zunehmende Versorgungsschwierigkeiten gestellt worden, die den normalen Ablauf der Produktion aufs Schwerste gefährden. Eine Umstellung der Versorgung auf die einheimische Erzeugung hat sich während des Krieges nur in engen Grenzen durchführen lassen, da weder die britische noch die amerikanische Industrie größere Maschinenlieferungen nach Uebersee vornehmen kann und es in Australien mit seiner künstlich niedrig gehaltenen Bevölkerungszahl an qualifizierten Arbeitskräften für den Betrieb neuer Produktionszweige so gut wie ganz fehlt.

Entscheidender Energieengpaß.

Die Entwicklung des australischen Rüstungspotentials wird durch die mangelhafte Ausstattung des Kontinents mit Energieträgern entscheidend beeinträchtigt. Kohle gibt es, teilweise auch in gut verkokbaren Qualitäten, in ausreichenden Mengen vor allem in Neusüdwales, wo auf ihrer Grundlage eine Eisenhüttenindustrie entstanden ist. Dagegen sind die Wasserkräfte des Erdteils, die insgesamt 1,3 Mill. PS enthalten sollen, bisher nur mit einem Zehntel ausgebaut worden. Erdölvorkommen fehlen ganz; die seit vielen Jahren in allen Landesteilen sowie in Papua und Neu-Guinea durchgeführten Bohrungen sind bis heute erfolglos geblieben. Auch die vor Kriegsausbruch zwischen der Imperial Chemical Industries, Ltd., und der australischen Regierung verhandelten Pläne über den Aufbau einer synthetischen Benzinerzeugung haben zu keinem praktischen Ergebnis geführt, vermutlich weil das an dem australischen Markt interessierte Erdölkapital eine Umstellung der Treibstoffversorgung auf einheimische Ausgangsmaterialien zu verhindern gewußt hat.

Australien ist daher, von einer kleinen erst 1941 angelaufenen Schieferölerzeugung sowie einer gleichfalls nicht bedeutenden Gewinnung von Treibsprit aus Zuckerrohrmelasse abgesehen, mit seiner Treibstoffversorgung heute fast ganz auf seine Vorräte angewiesen, da Niederländisch Indien als Bezugsgebiet nicht mehr in Frage kommt und Anlieferungen aus den Vereinigten Staaten oder den vorderasiatischen Produktionsgebieten infolge der wachsenden Tankerknappheit nur noch in engen Grenzen durchgeführt werden können.

Gewinnung von bergbaulichen Erzeugnissen und Metallen in Australien

in metr. t

	1937	1938	1939	1940
Steinkohle, 1000 mt	12 268	11 867	13 751	.
Braunkohle, 1000 mt	3 448	3 734	3 710	.
Koks, 1000 mt	986	1 185	1 396	.
Eisenerze, 1000 mt	1 901	2 286	2 617	.
Roheisen, 1000 mt	963	942	1 100	.
Manganerze	1 161	603	.	.
Chromerze	466	967	.	.
Wolframerze[1])	866	1 185	1 200	.
Molybdänkonzentrate	70	59	46	.
Kupfer				
Bergwerkserzeugung	19 400	19 758	19 800	17 700
Hüttenerzeugung	17 700	17 372	20 219	.
Blei (Hüttenerzeugung)	232 198	226 155	269 590	275 000
Zink				
Bergwerkserzeugung	206 700	223 300	.	
Hüttenerzeugung	70 869	70 941	72 363	
Zinn				
Bergwerkserzeugung	3 256	3 329	3 500	.
Hüttenerzeugung	2 907	3 229	3 300	.
Antimon	460	468	294	.
Cadmium	211	199	175	.
Nickelerze (Metallinh.)	—	20	—	.
Quecksilber	0,3	—	0,1	.
Bauxit[2])	7 890	1 783	1 000	1 000
Platinmetalle, Troy Unzen	632	199	283	.
Arsenik	2 087	4 063	1 439	.
Glimmer	85	49	34	32
Asbest	168	176	325	.
Schwerspat	3 152	3 231	3 886	.
Flußspat	1 465	3 283	20	.
Pyrite	42 300	51 084	55 099	.
Rohphosphate	20	244	.	.
Salz	78 468	79 863	80 759	.

[1]) Konzentrate mit 60% WO_3. — [2]) Die Zahlen für 1939 und 1940 sind geschätzt.

Lücken in der Schwermetallversorgung.

Australien wird im allgemeinen zu den wichtigsten Produktionsgebieten von Schwermetallen gerechnet. In Wirklichkeit ist diese Kennzeichnung nur beschränkt richtig, da das Land lediglich in der Welterzeugung von Blei und Zink einen hervorragenden Platz einnimmt. Bei den übrigen Schwermetallen, vor allem bei Kupfer ist die Versorgungslage weniger günstig; die vor kurzem verfügte Aufhebung des Einfuhrzolls auf Rohkupfer und Kupferhalbzeug läßt darauf schließen, daß die Eigenerzeugung für die Deckung des Verbrauchs noch nicht ganz ausreicht. Nickel fehlt fast ganz; ob eine Fortführung der Einfuhr aus Neu-Caledonien möglich sein wird, erscheint zweifelhaft.

Daneben ist für den Aufbau der Rüstungswirtschaft die Tatsache bedeutsam, daß **Ferrolegierungen in Australien bisher nicht hergestellt worden sind;** bereits im Frieden wurden erhebliche Mengen an Ferromangan und anderen Legierungen aus Großbritannien, Japan und Norwegen bezogen. Erst vor kurzem hat sich die Broken Hill Pty. Co., Ltd., entschlossen, im Anschluß an ihre Stahlwerke in Newcastle die Erzeugung von Ferrolegierungen aufzunehmen; angeblich besteht die Absicht, Ferromangan, Ferrochrom, Ferrophosphor und Ferrosilicium aus einheimischen Rohstoffen zu erzeugen. Da es in Australien, abgesehen von Wolframvorkommen, nur wenige geringwertige Lagerstätten von Stahlveredlern gibt, erscheint die Durchführbarkeit dieses Projekts zweifelhaft.

Projekte auf dem Leichtmetallgebiet.

Da man sich in Australien darüber klar war, daß das große Flugzeugbauprogramm ohne eine leistungsfähige Leichtmetallindustrie in der Luft schweben würde, hat man selbstverständlich auch in dieser Hinsicht schon vor Jahren Zukunftspläne aufgestellt. Wie in vielen Fällen fehlt es auch für die Durchführung dieser Projekte an den wichtigsten tatsächlichen Voraussetzungen. Auf dem australischen Kontinent kommen **nur geringwertige Bauxite** mit durchschnittlich 33% Aluminiumoxyd vor, die im allgemeinen als Rohstoff für die Aluminiumfabrikation nicht verwandt werden können. Infolgedessen bestand die Absicht, die Aluminiumproduktion auf der Einfuhr von Bauxit aus den Malayen-Staaten und Niederländisch Indien aufzubauen; die australische Presse verkündete bereits, Australien werde in Zukunft an Stelle von Japan der wichtigste Abnehmer der südostasiatischen Bauxite werden. Diese Pläne sind jetzt nach der Besetzung der Bauxitlagerstätten auf der malayischen Halbinsel und in Niederländisch Indien durch die Japaner endgültig ins Wasser gefallen.

Aber selbst wenn die Rohstoffzufuhr noch gesichert wäre, würde damit die Leichtmetallversorgung der australischen Wirtschaft nicht günstiger. **Die Aluminium- und Magnesiumhütten, deren Errichtung vor mehreren Jahren projektiert wurden, stehen noch immer auf dem Papier,** ja, selbst der Bau eines Aluminiumhalbzeugwerkes, der Anfang 1941 mit Hilfe amerikanischer Maschinenlieferungen beginnen sollte, ist bisher noch nicht zum Abschluß gekommen. Dies Projekt, das den Bau einer Fabrikanlage für Aluminiumbleche durch die 1939 mit einem Kapital von 1 Mill. £A gegründeten Australian Aluminium Co. vorsah, ist für die mangelhafte wehrwirtschaftliche Planung kennzeichnend, die den Aufbau so vieler Zweige der australischen Rüstungsindustrie charakterisiert. In der Fabrik, für die als Standort die Stadt Granville bei Sydney vorgesehen ist, soll nach den vorliegenden Plänen canadisches Rohaluminium verarbeitet werden. Mit diesem Projekt wäre also nur ein finanzieller Nutzen, aber keine wirtschaftliche Sicherung verbunden; an der Abhängigkeit der australischen Flugzeugproduktion von auswärtigen Metallbezügen würde sich nicht das geringste ändern. An sonstigen Vorhaben auf dem Gebiet der Aluminiumindustrie ist noch der von der White Metals (Australia) Pty Ltd., 1941 veröffentlichte Plan zu erwähnen, der den Bau einer Aluminiumhütte mit einer Jahreskapazität von 2000 t unter Verwendung einheimischer Bauxite vorsieht. Schon die bescheidene Größe des Produktionsumfangs läßt erkennen, daß diesem Vorhaben keine erhebliche Bedeutung zukommt.

Auf dem Magnesiumgebiet sind in den letzten Jahren gleichfalls verschiedene Pläne bekannt geworden. U. a. wollte die 1940 mit einem Kapital von 500 000 £A gegründete Australian Magnesium Co. eine Magnesiumhütte bei Hobart auf Tasmanien errichten. Für diese Anlage, die eine Leistungsfähigkeit von 1000 t jährlich besitzen sollte, war die Verarbeitung einheimischer Dolomite vorgesehen.

Schwefelversorgung vom Auslande abhängig.

Für die chemische Industrie Australiens stellt **die gesicherte Versorgung mit Schwefel einen entscheidenden Faktor** dar. Auf dem Kontinent gibt es nur kleine Pyritvorkommen, aus denen 1940 etwa 30% des Rohstoffverbrauchs der Schwefelsäureindustrie gedeckt werden konnten. Pyrite werden aus dem Vorkommen von Captains Flat (Neusüdwales) sowie als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Kupfererzen in Tasmanien gewonnen. Lagerstätten von Elementarschwefel sind auf dem australischen Kontinent nicht vorhanden. Röstgase der Zinkindustrie stehen jedoch hinreichend als Schwefelquelle zur Verfügung, sie wurden bisher jedoch noch nicht verwertet.

Infolgedessen ist die australische Schwefelversorgung noch von der Zufuhr an Elementarschwefel aus den Vereinigten Staaten abhängig. 1940 wurden von Amerika nur 78 766 long t Schwefel gegen 109 341 t 1939 nach Australien geliefert. Diese Menge entspricht ungefähr, wenn man noch rund 40 000 t an japanischen und italienischen Lieferungen hinzurechnet, dem Schwefelinhalt der Schwefelsäureproduktion, die in den letzten Jahren bei 250 000 t (100%) lag. Da die Hereinnahme von japanischem und italienischem Schwefel 1940 schwierig wurde, erlaubt die rückläufige Einfuhr von amerikanischem Schwefel einen Schluß auf die wachsende Rohstoffnot der australischen Schwefelsäureindustrie.

Anfänge einer eigenen Alkaliindustrie.

Mit ihrem Verbrauch an Alkaliverbindungen ist die australische Industrie bisher noch überwiegend auf Auslandsbezüge angewiesen. Eine eigene Sodagewinnung sollte erst 1940 in Gang kommen. Der überwiegende Teil der Einfuhr wurde bis dahin von Großbritannien geliefert. Infolgedessen haben sich **seit Kriegsausbruch erhebliche Versorgungsschwierigkeiten** ergeben. Die größten Posten bei der Einfuhr von Alkaliverbindungen entfallen auf Soda mit rund 30 000 t, Aetznatron mit 7000 t und Natriumbicarbonat mit 5000 t jährlich. Daneben besteht noch ein größerer Einfuhrbedarf u. a. an Cyaniden, Borax, Schwefelnatrium und Kaliumchlorat. Ueber die Entwickelung der Einfuhr von Alkaliverbindungen aus den Vereinigten Staaten gibt die folgende Uebersicht Auskunft, die der nordamerikanischen Ausfuhrstatistik entnommen ist und die beweist, daß die Vereinigten Staaten nicht an die Stelle Großbritanniens treten konnten.

	1939 short t	1939 1000 $	1940 short t	1940 1000 $
Soda	659	28	423	17
Aetznatron	377	22	124	7
Natriumcyanid	.	.	301	63
Natriumbichromat	147	31	608	139
Natriumphosphat	44	14	67	11

Das schon länger bestehende, aber immer wieder aufgeschobene **Projekt zur Errichtung einer eigenen Alkaliindustrie** ist infolge mannigfacher Verzögerungen bisher noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Imperial Chemical Industries of Australia and New Zealand, Ltd., wollte in Osborne bei Adelaide eine Alkalifabrik bauen, die durch eine Tochtergesellschaft, die ICI Alkali (Australia) Pty., Ltd., betrieben werden sollte. Als Haupterzeugnisse sollten Soda, Aetznatron und Natriumbicarbonat hergestellt werden. Die Fabrik befand sich bei Kriegsausbruch noch im Bau. Ein weiteres Projekt hat die Errichtung einer Chloralkalielektrolyse zum Ziel. Im Sommer 1941 meldete die britische Fachpresse, daß der Council for Scientific and Industrial Research in den Vereinigten Staaten die Lieferung einer Fabrikanlage in Auftrag gegeben habe; ob die Vereinigten Staaten bei ihren eigenen großen Lieferschwierigkeiten zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage gewesen sind, diesen Auftrag auszuführen, kann mit guten Gründen bezweifelt werden.

Carbiderzeugung in engen Grenzen.

Auf Tasmanien werden durch die Australian Carbide Co., Ltd., unter Ausnutzung der dort verhältnismäßig gut entwickelten Wasserkräfte **jährlich 6000—7000 t Calciumcarbid** hergestellt, die vor allem für Beleuchtungszwecke im Bergbau und in der Fischerei Verwendung finden. Eine Verarbeitung von Calciumcarbid auf Kalkstickstoff erfolgt nicht; ebenso gibt es keine Erzeugung von synthetischer Essigsäure und verwandten Produkten. Vielmehr mußte der Verbrauch von Essigsäure, Aceton und anderen Verbindungen der Acetylenchemie bisher noch ganz durch Einfuhr gedeckt werden, die im wesentlichen von den Vereinigten Staaten und Canada bestritten wurde.

Düngemittel aus ausländischen Rohstoffen.

Bei der überragenden Bedeutung, die der landwirtschaftlichen Produktion innerhalb der australischen Gesamtwirtschaft zukommt, macht sich die Abhängigkeit der Düngemittelversorgung von ausländischen Rohstoffbezügen im Krieg besonders unangenehm fühlbar. Die gut entwickelte Superphosphaterzeugung, die in den letzten Jahren 1 Mill. long t erreicht hat, benötigt **große Mengen an Rohphosphat,** die von den Phosphatinseln der Südsee bezogen werden; im Fiskaljahr 1938/39 stellte sich die Phosphateinfuhr auf 800 400 long t, die von dem Mandatsgebiet Nauru, den Gilbert- und Ellice-Inseln

sowie von Französisch-Oceanien geliefert wurden. Einige dieser Inselgebiete befinden sich bereits im Operationsgebiet der japanischen Flotte, andere werden in absehbarer Zeit in die Kriegszone einbezogen werden, so daß Australien auf längere Sicht hinaus mit allen diesen Rohstofflagerstätten nicht mehr rechnen kann. Ein Rückgriff auf einheimische Phosphatvorkommen ist nicht möglich, da es auf dem australischen Kontinent nur wenige geringwertige Phosphate gibt.

Eine Erzeugung von Stickstoffdüngemitteln erfolgte bisher nur in geringem Umfang in den Kokereianlagen der Eisenhüttenindustrie und einigen Gasanstalten, die **Ammonsulfat als Nebenprodukt** herstellen. Der Plan zur Errichtung einer eigenen Stickstoffsynthese, die die Imperial Chemical Industries of Australia and New Zealand, Ltd., bauen wollte, konnte infolge der Schwierigkeiten, die erforderlichen Maschinenanlagen und Apparaturen aus dem Ausland zu beziehen, bisher noch nicht verwirklicht werden.

Auch von der Einfuhr von Kalisalzen, die im wesentlichen aus Europa bezogen wurden, ist Australien seit Kriegsausbruch so gut wie ganz abgeschnitten. Zur Deckung des **Jahresverbrauchs von 12 000 t Reinkali** beabsichtigt die Zementindustrie, Kali aus Zementstaub bis zu 1000 t jährlich zu gewinnen; diese Menge könnte nur einen kleinen Teil des Verbrauchs decken. Daneben ist 1941 der Plan aufgetaucht, die Alunitvorkommen in West-Australien auf Kaliumsulfat zu verarbeiten; angeblich soll es möglich sein, hier 10 000 t Kaliumsulfat jährlich herzustellen.

Ausbaupläne in der Sprengstoffindustrie.

Entgegen der bei Kriegsausbruch von der Regierung aufgestellten Behauptung, Australien könne alle von seiner Rüstungsindustrie benötigten Sprengstoffe im eigenen Lande herstellen, muß darauf hingewiesen werden, daß die australische Wirtschaft 1939 noch einen erheblichen Einfuhrbedarf an Sprengstoffen aller Art hatte, der im wesentlichen von Großbritannien befriedigt wurde. Die Imperial Chemical Industries of Australia and New Zealand, Ltd., hat zwar während des Krieges die Erweiterung der von ihr betriebenen Sprengstoffabriken sowie einige Neubauten in Angriff genommen, jedoch stehen einer nennenswerten Steigerung der Produktion vor allem **Rohstoffschwierigkeiten** im Wege. Eine Erzeugung von synthetischem Stickstoff gibt es noch nicht; die Leistungsfähigkeit der Kokereien für die Herstellung von Nebenproduktstickstoff beläuft sich maximal auf 5000 t N jährlich. Ebenso fallen nur sehr begrenzte Mengen an Toluol und Phenol an. Die Gewinnung von Glycerin ist im wesentlichen von der Verarbeitung eingeführter Oelrohstoffe abhängig.

Zahlreiche andere Chemieengpässe.

Die **Kautschukwarenindustrie** ist in den vergangenen Jahrzehnten mit Hilfe eines starken Zollschutzes beträchtlich ausgebaut worden, so daß sie den überwiegenden Teil des Verbrauchs an Bereifungen und technischen Kautschukwaren decken kann. Um so härter wird sie jetzt durch den Verlust der Rohstoffzufuhr getroffen, der mit der Besetzung der südostasiatischen Produktionsgebiete durch Japan eingetreten ist. Australien führte in normalen Jahren etwa 15 000 t Rohkautschuk aus Niederländisch Indien und den Malayenstaaten ein; die kleinen Mengen, die daneben aus dem australischen Papua-Gebiet stammten, fallen im Rahmen des Gesamtverbrauchs kaum ins Gewicht.

Auch mit der **Arzneimittelversorgung** des australischen Kontinents ist es nicht zum Besten bestellt. Vor allem fehlte es bisher noch an einer ausreichenden Erzeugung von pharmazeutischen Chemikalien. Hier sollte ein Neubau Abhilfe schaffen, den die amerikanische Firma Monsanto Chemical Co. 1941 in Angriff genommen hat; das Produktionsprogramm soll vor allem Acetylsalicylsäure, Acetanilid, Salicylsäure und Salicylate umfassen. An weiteren wichtigen Ausgangsstoffen müssen Jod und Brom ganz aus dem Ausland hereingenommen werden; für die Deckung des Chininverbrauchs war Australien auf die niederländisch-indischen Lieferungen angewiesen.

Für die Textilindustrie bedeutet die Einschränkung der britischen **Teerfarbenlieferungen**, auf die vor Kriegsausbruch der überwiegende Teil des Farbstoffverbrauchs entfiel, einen schweren Verlust. Eine Umlagerung der Einfuhr auf die Vereinigten Staaten ist nur im begrenzten Umfang gelungen; wenn auch die nordamerikanische Teerfarbenausfuhr nach Australien 1940 auf 169 short t gegen 12 t im Vorjahr gestiegen ist, so fällt diese Menge bei einem Gesamteinfuhrbedarf von über 1000 t jährlich doch nicht stark ins Gewicht.

Auf dem **Farben- und Lackgebiet** bestehen gleichfalls noch erhebliche Versorgungslücken, da die Erzeugung von Trockenfarben noch nicht ausreichend entwickelt ist. Einen wichtigen Einfuhrposten stellen u. a. die großen Rußlieferungen der Vereinigten Staaten dar. Bei der Versorgung mit Terpentinöl, die gleichfalls zu einem großen Teil durch die Vereinigten Staaten erfolgte, sind bereits 1940 Schwierigkeiten aufgetreten, da in diesem Jahr nur rund 300 000 Gall. gegen 800 000 Gall. im Vorjahr aus den Vereinigten Staaten hereingenommen werden konnten. (597)

Madagaskar — eine unerschlossene Rohstoffquelle.

Madagaskar, von den Franzosen als „Grande Ile" bezeichnet, ist mit einer Flächenausdehnung von 627 000 qkm die viertgrößte Insel der Erde und übertrifft an Raumgröße sogar das französische Mutterland um rund ein Achtel seines Gebietes. Ihre Nord-Süd-Ausdehnung erstreckt sich über etwa 17 Längengrade, eine Entfernung, die der Strecke Berlin—Messina entsprechen würde. Demgegenüber ist die Bevölkerungszahl mit 3,8 Millionen, worunter sich nur 40 000 Europäer einschließlich der eingewanderten Kreolen befinden, relativ gering; die Bevölkerungsdichte stellt sich danach auf 6 Köpfe je Quadratkilometer. Die Eingeborenenbevölkerung besteht hauptsächlich aus zwei großen Gruppen, den Madagassen, einem Volk malaiisch-polynesischer Herkunft auf der Osthälfte der Insel, und den Sakalawen, deren Herkunft bisher nicht einwandfrei ermittelt ist, auf der Westseite. Hinzu kommen etwa 20 000 eingewanderte Neger. Die Insel wird in nordsüdlicher Richtung von einem Gebirgszug mit einer höchsten Erhebung von 2800 m ü. M. durchzogen, der nach der Ostküste hin steil abfällt, nach Westen aber in ein sanft absinkendes Terrassenplateau ausläuft. Die durch die große Nord-Süd-Ausdehnung bedingte klimatische Vielgestaltigkeit macht die Insel für die verschiedenartigsten Landwirtschaftszweige geeignet.

Soviel diese Insel wegen der Eigenart ihrer Landschaft, ihrer Flora und Fauna auch sonst von sich reden macht, so wenig ist bisher zur Bergung ihrer landwirtschaftlichen und mineralischen Schätze getan worden. Die französische Regierung, die Madagaskar im Jahre 1897 zum französischen Protektorat machte, hat es nicht verstanden, die naturgegebenen Vorteile dieser Kolonie zu nutzen, geschweige denn hier eine Wirtschaft aufzubauen, die Madagaskar einen würdigen Platz im Welthandel verschafft hätte. Frankreich war an Kolonialbesitz übersättigt und hatte schließlich auch genügend andere Bezugsquellen, die einen bequemeren Transport möglich machten. Auch Großbritannien ist in wirtschaftlicher Hinsicht keineswegs auf diese Insel angewiesen; wenn es sich heute trotzdem dafür interessiert, sind dafür allein besondere politische Gesichtspunkte maßgebend.

Die verkehrstechnische Erschließung der Insel steckt noch in den Anfängen. Es gibt nur 864 km Eisenbahnen, von denen die Hauptstrecke den Hafen Tamatave an der

Ostküste mit der Hauptstadt Tananarivo, die zur Zeit 100 000 Einwohner zählt, südwestlich davon im Gebirge verbindet. Dabei sei allerdings darauf hingewiesen, daß Madagaskar selbst bisher nie auf einen Außenhandel angewiesen war und künftig auch kaum darauf angewiesen sein dürfte. Sein Bedarf an Lebensmitteln und Textilrohstoffen wird zu allen Zeiten aus der einheimischen Erzeugung gedeckt werden können. Da sich zudem rund 75% des Außenhandels mit dem Mutterland abspielen, kann sich auch die britische Blockade, von der die Insel naturgemäß auch berührt wird, höchstens für Frankreich ungünstig auswirken.

Zahlenangaben über den **Außenhandel** von Madagaskar liegen nur bis zum Jahre 1938 vor. Danach erreichte die gesamte Wareneinfuhr 1938 eine Menge von 139 000 t im Werte von 602,7 Mill. Fr. gegen 128 000 t im Werte von 467,8 Mill. Fr. im Jahre 1937. Die Einfuhr aus dem französischen Mutterland stieg wertmäßig von 343,8 Mill. Fr. auf 454,3 Mill. Fr. Auch die Ausfuhr hatte einen erfreulichen Aufstieg zu verzeichnen. Sie belief sich auf 262 000 t im Werte von 819,4 Mill. Fr. (i. V. 203 000 t i. W. v. 589,7 Mill. Fr.), wovon 642,6 (457,7) Mill. Fr. auf Frankreich entfielen. Deutschland war am Welthandel mit Madagaskar nur zu etwa 1% beteiligt.

Unter den **landwirtschaftlichen Kulturen** steht Reis an erster Stelle, der hauptsächlich im nördlichen Teil der Insel auf der Hochebene angebaut wird. Wenn er auch dem indochinesischen an Qualität nachsteht, so hat er rein mengenmäßig doch bewirkt, daß Madagaskar in den letzten Jahren als Konkurrent für die südostasiatischen Staaten auf den Markt getreten ist. Auch an Mais besteht ein großer Ausfuhrüberschuß; zudem deckt Madagaskar Frankreichs gesamten Bedarf an Maniok, von dem es jährlich rund 30 000 t ausführt, und an Tapioka. Einen größeren Umfang nimmt auch der Kaffeeanbau ein; im Jahre 1938 wurden 41 000 t Kaffee geerntet. In letzter Zeit versuchte Madagaskar auf dem Gebiet der Rohrzuckererzeugung Bedeutung zu erlangen, wozu wahrscheinlich die Zuckererzeugung auf der benachbarten Insel Réunion Anlaß gegeben hat.

Von den die Chemiewirtschaft interessierenden **Rohstoffen** nimmt die Vanille-Erzeugung heute den größten Raum ein. Zahlenangaben sind nur für die ersten neun Monate von 1938 verfügbar; in dieser Zeit führte Madagaskar 296,8 t Vanille aus, womit rund 80% des Weltbedarfs gedeckt wurden. Auch an den übrigen Riech- und Gewürzpflanzen besteht ein großer Reichtum. An der Spitze stehen Gewürznelken, die hauptsächlich bei Sainte-Marie, Moorantsatra und Tamatave an der Ostküste angebaut und hier gleichzeitig auf Nelkenöl verarbeitet werden. In dem erwähnten Zeitraum wurden 241 t Nelkenöl exportiert. In den letzten Jahren hat auch der Anbau der Geraniumpflanze an Bedeutung gewonnen; sie gedeiht hauptsächlich in der Gegend von Moramanga. Die Kolonie stellt zusammen mit der benachbarten französischen Insel Réunion eine durchschnittliche Ausfuhrmenge von jährlich 50 t Geraniumöl zur Verfügung. Ferner wurden in der Zeit von Januar bis September 1938 30 t Lemongrasöl, 20 t Ylang-Ylang-Oel, 6 t andere ätherische Oele und 33,4 t Riechhölzer ausgeführt. Von der Gewinnung sonstiger pflanzlicher Rohstoffe ist die Extraktion von Pflanzenöl, die ebenfalls gleich an Ort und Stelle vorgenommen wird, gut entwickelt. In der Hauptsache werden Kopra- und Erdnußöl gewonnen. Die Ausfuhr an Oelfrüchten belief sich in den ersten neun Monaten 1938 auf 3079 t, diejenige von Erdnußöl auf 31,6 t und die von Kopraöl auf 31 t. Ferner wurden 812,6 t Oelkuchen exportiert.

Die **Forstwirtschaft** Madagaskars liefert jährlich rund 232 t Bau- und Nutzholz; außerdem werden Farbhölzer gewonnen. Einen beachtlichen Rang nimmt der Handel mit Edelhölzern ein, die auf den auswärtigen Märkten sehr begehrt sind und für die Berichtszeit mit deren Ausfuhrmenge im genannten Zeitraum mit 313,5 t angegeben wird. Die Ausbeute an Gerbrinden ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Sie betrug in neun Monaten 1938 nur 759 t gegen 5336 t im Jahre 1911. Ebenso sind die ehemals so bedeutenden Ausfuhren an Pflanzenharzen, Kopal und Kautschuk zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. In der Berichtszeit wurden lediglich 57,8 t Harz und Kopal und 2,6 t Rohkautschuk im Ausland abgesetzt.

Erwähnenswert sind noch **Faserpflanzen**, von denen Raphin in größeren Mengen angebaut wird und mit jährlich einigen tausend Tonnen auf dem Auslandsmarkt Absatz findet.

Völlig bedeutungslos für den Welthandel ist die **Viehwirtschaft**, die eigentlich nur der Lebensmittelversorgung der Insel und der Belieferung des Mutterlandes mit Gefrierfleisch dient, während an eine planmäßige Verwertung der Nebenprodukte, wodurch die Gründung umfangreicher neuer Industrien ermöglicht würde, noch nicht gedacht worden ist.

Die größte Bedeutung von den auf der Insel vorkommenden Rohstoffen besitzen jedoch die zum Teil noch völlig unerschlossenen, zum anderen Teil nur mangelhaft ausgebeuteten **Bodenschätze**. Wenn auch die einzelnen Förderzahlen, die ebenfalls nur bis zum Jahre 1938 (12 Monate) verfügbar sind, fast durchweg Steigerungen aufweisen, so stehen sie doch in keinem Verhältnis zu den gegebenen Möglichkeiten. Der gesamte Produktionswert des madagassischen Bergbaus belief sich im Jahre 1938 auf 51 Mill. Fr. gegen 39 Mill. Fr. 1937. Die Ausfuhr der zum Teil veredelten Bergbauerzeugnisse, die sich ebenfalls hauptsächlich nach Frankreich, außerdem auch nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten richtete, erreichte in der gleichen Zeit einen Wert von 47 Mill. Fr. gegen 51 Mill. Fr. im Vorjahr. Für die Durchführung von Schürfarbeiten wurden insgesamt 2422 Genehmigungen (2367 im Vorjahr) erteilt, die sich zu 61% auf Gold und Edelsteine erstreckten. Ferner wurden 397 Bergbaukonzessionen (i. V. 395) vergeben, davon 48% für Gold und Edelsteine.

Die größten Vorkommen sind bisher an Graphit, Glimmer, Gold und Phosphaten ermittelt worden. **Graphitvorkommen**, die u. a. von der Soc. Générale des Graphites und der Soc. des Graphites de la Sahanavo ausgebeutet werden, finden sich bei Brickaville, Tamatave, Ambatolampy und Vatomandry. Die Erzeugung belief sich 1938 auf 14 545 t im Werte von 18,5 Mill. Fr. (i. V. 13,8 Mill. Fr.), davon kamen 13 430 t zur Ausfuhr. Mit der Ausbeutung von **Glimmer** befaßt sich die Compagnie Générale de Madagaskar und die Soc. des Minerais de la Grande Ile. Die Hauptlagerstätten sind bei Békily, Bétroka und Ambovombé. 1938 stellte sich die Gesamtförderung auf 677 t im Werte von 14,6 Mill. Fr. (i. V. 12,1 Mill. Fr.), von denen 626 t, hauptsächlich nach England, ausgeführt wurden.

Die **Goldförderung** nahm wertmäßig den zweiten Platz in der Bergbauproduktion ein. Sie belief sich 1938 auf 428 kg im Werte von 15,4 Mill. Fr. gegen 417 kg für 11,3 Mill. Fr. 1937. Ausgeführt wurden davon 395 kg (i. V. 374 kg). Die ausgedehntesten Goldvorkommen befinden sich in der Gegend von Maevatanana, Tsaratanana und Ambilobe. In der Gegend von Ampanihy sind ausgedehnte **Edelsteinlager** in Betrieb, die im Berichtsjahr eine Gesamtmenge von 314 kg Edelsteinen lieferten, die fast vollständig ausgeführt wurden. Darüber hinaus sind 122 kg Edelsteine für industrielle Zwecke gewonnen worden. Bei Moramange wurden 35 t **Korund** gewonnen, von denen jedoch nur 10 t zur Ausfuhr kamen. Bedeutung besitzen auch die ausgedehnten **Phosphatlager**, die im Jahre 1938 5690 t Rohphosphat lieferten, der fast durchweg Verwendung in der neuseeländischen Superphosphatindustrie fand. Vor einiger Zeit sind in der Nähe von Antanifotsy im Kreis Ambaltampy Schürfarbeiten auf **Oelschiefer** durchgeführt und an Ort und Stelle Versuchsdestillationen vorgenommen worden. An einigen Stellen der Insel wurden ferner quarz-, zirkon- und radiumhaltige Mineralien festgestellt, deren Ausbeutung ist aber bisher noch nicht in Angriff genommen worden.

Oelanzeichen sind auf Madagaskar ebenfalls festgestellt worden. Nach den bisher vorliegenden Berichten sind in dem Sedimentstreifen an der Westküste der Insel verschiedene Oelaussickerungen sowie zutage tretende ölimprägnierte Sande bekannt, was bereits zur Abteufung einiger Aufschlußbohrungen Anlaß gab. Bisher wurden 15 Bohrungen durchgeführt; die Untersuchung des gewonnenen Oels ergab einen Gehalt von 8 bis 9% Benzin, 12% Leuchtöl, 11,5% Gasöl und 60% Schweröl. Ueber den Umfang dieser Vorkommen sowie über die Wirtschaftlichkeit ihrer Ausbeutung sind jedoch noch keine endgültigen Ergebnisse bekannt geworden. (583)

Die nordamerikanische Kaliversorgung.

Nach Angaben des American Potash Institute sollen die Vereinigten Staaten in der Lage sein, aus eigenen Vorkommen in Zukunft nicht nur den Kaliverbrauch ihrer Landwirtschaft, sondern darüber hinaus auch den Bedarf der übrigen amerikanischen Länder zu decken sowie größere Mengen zur Lieferung nach Großbritannien und den britischen Dominions bereitzustellen. Für 1941 wurde mit einem Kaliverbrauch von 516 400 short t K_2O in den Vereinigten Staaten, Canada und Cuba gerechnet; dazu kamen 2000 t für die Ausfuhr nach anderen amerikanischen Ländern und 10 000 t für Großbritannien und britische Besitzungen, so daß insgesamt 528 400 t erforderlich waren. Diese Menge sollte angeblich fast ganz aus den einheimischen Vorkommen gedeckt werden können; man rechnete nur mit einer Einfuhr von Kalinatronsalpetergemischen aus Chile in Höhe von 8000 t. Die nordamerikanische Fachpresse benutzt diese vom American Potash Institute veröffentlichte Versorgungsbilanz, um darzutun, daß die Vereinigten Staaten hinsichtlich ihrer Kaliversorgung heute vollkommen autark seien und sich daher in einer wesentlich günstigeren Lage befänden als im ersten Weltkrieg.

Diese Rechnung hat mehrere Fehlerquellen. Es steht zwar außer Frage, daß die Vereinigten Staaten heute trotz der Unterbindung der europäischen Kalizufuhr nicht mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie in den Jahren 1914—1918, in denen die einheimische Kaliproduktion unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse erst mühsam anlaufen mußte. Nordamerika verfügt heute über eine leistungsfähige Kaliindustrie, die von mehreren bedeutenden Firmen getragen wird, mit modernen Anlagen ausgestattet ist und im letzten Jahrzehnt ihre Produktion beträchtlich erhöht hat. Es muß demgegenüber aber darauf hingewiesen werden, daß trotzdem die Einfuhr bis 1940 noch einen wesentlichen Faktor für die Versorgungslage darstellte; an dem scheinbaren Kaliverbrauch der Vereinigten Staaten (einschließlich der im Ausland abgesetzten Mengen) war die Zufuhr aus Uebersee auch 1940 noch mit rund einem Viertel beteiligt.

Mit guten Gründen kann bezweifelt werden, daß der durch die Unterbindung der Einfuhr entstandene Ausfall bisher in vollem Umfang durch eine Steigerung der einheimischen Erzeugung ausgeglichen worden ist. Die nach der Aufstellung des American Potash Institute für 1941 erforderliche Menge von 520 000 t K_2O hätte nur dann aufgebracht werden können, wenn eine Erhöhung der einheimischen Gewinnung um nahezu 40% gegenüber dem Vorjahr erfolgt wäre. Das ist jedoch bestimmt nicht der Fall gewesen. Man braucht in diesem Zusammenhang nur darauf hinzuweisen, daß die Produktionsanlagen der größten Kalifirma, der American Potash & Chemical Corp., vom April bis Juli 1941 infolge eines Streiks stillgelegen haben; das hat zur Folge gehabt, daß nicht nur die geplanten Erweiterungsarbeiten nicht ausgeführt werden konnten, sondern auch die Produktion dieser Firma, die 1940 bei etwa 150 000 t K_2O lag, im abgelaufenen Jahr nicht viel mehr als 100 000 t erreicht haben dürfte. Auch unter Hinzurechnung der im Herbst 1940 neu in Betrieb genommenen Anlagen der Union Potash & Chemical Co. in Neu Mexiko und der weiteren Annahme einer Produktionssteigerung bei den beiden übrigen Firmen gelangt man für 1941 doch nur auf eine Gesamtproduktion von 425 000 bis 450 000 t K_2O.

Diese Ueberlegung wird durch die in der nordamerikanischen Fachpresse erschienenen Marktberichte bestätigt, die um die Jahresmitte 1941 von „ungewöhnlich kleinen Vorräten" berichten; Ende 1940 waren die Bestände bereits auf 16 400 t K_2O gegen 29 400 bzw. 87 400 t am Schluß der beiden Vorjahre zurückgegangen. Auch die Preisentwicklung, die eine Erhöhung der Notierungen für Chlorkali und Kaliummagnesiumsulfat gebracht hat, deutet in die gleiche Richtung. Von der Ausfuhrseite her wird kaum eine Erleichterung der Versorgungslage zu erzielen sein, da die frühere von den europäischen Produktionsländern belieferten Ueberseegebiete, deren landwirtschaftliche Produktion einen wichtigen Faktor im anglo-amerikanischen Kriegsplan darstellt, heute ausschließlich auf Kalizufuhren aus den Vereinigten Staaten angewiesen sind. Auch Großbritannien, das im eigenen Herrschaftsgebiet nur über die Kaligewinnung des Toten Meeres verfügt, ist mit beträchtlichen Lieferungsansprüchen an den nordamerikanischen Markt herangetreten. Der von der Ausfuhr beanspruchte Teil der nordamerikanischen Kaligewinnung wird daher 1941 eher noch höher gelegen haben als im Vorjahr.

Erzeugung und Verbrauch von Kalisalzen.

Ueber die Erzeugung und den Absatz von Kalisalzen hat das Bureau of Mines folgende Zahlen veröffentlicht:

		Erzeugung short t		Absatz short t		
	Betriebe	Insges.	K_2O	Insges.	K_2O	1000 $ fob Anlage
1936	7	431 470	247 340	396 690	222 810	6 969
1937	7	486 090	284 497	466 933	266 938	9 020
1938	9	534 945	316 951	498 189	286 437	9 748
1939	6	546 757	312 201	634 014	366 287	12 028
1940	7	658 249	379 679	677 892	393 058	12 562

Für die ersten neun Monate 1941 liegen Angaben des American Potash Institute über den Absatz von Kalisalzen vor. Danach wurden in diesem Zeitraum 342 696 t K_2O in den Vereinigten Staaten, Canada, Cuba, Puerto Rico und Hawaii abgesetzt; davon entfielen 306 290 t auf Kalisalze für Düngezwecke und 36 406 t auf Salze für die Verarbeitung in der chemischen Industrie. Der Absatz für Düngezwecke setzte sich im einzelnen aus 266 680 t Kaliumchlorid, 19 758 t Düngesalze, 5578 t Kaliumsulfat und 4274 t Kaliummagnesiumsulfat zusammen.

Das Department of Agriculture hat in einem für das Berichtsjahr 1933/34 veröffentlichten Bericht mitgeteilt, daß von dem gesamten Nährstoffgehalt der in den Vereinigten Staaten eingesetzten Düngemittel in diesem Zeitraum 30,8% auf Kali, 32,0% auf Phosphorsäure und 37,2% auf Stickstoff entfielen. Der Kaliverbrauch liegt in den Vereinigten Staaten mit ihrer zum großen Teil noch extensiv betriebenen Landwirtschaft sehr niedrig; er bewegt sich etwa in der Größenordnung von 3 lbs. je acre, erreicht allerdings in einigen Staaten wesentlich höhere Mengen, so z. B. in Florida mit 46 lbs. je acre. In der chemischen Industrie hat der Verbrauch von Kalisalzen in den letzten Jahren zugenommen, da eine wachsende Zahl von Betrieben die Produktion von technischen Kaliumverbindungen auf der Grundlage einheimischer Kalisalze in ihr Produktionsprogramm aufgenommen hat.

Kalihaltige Ausgangsmaterialien.

Bevor die europäischen Kalisalze auf dem nordamerikanischen Markt angeboten wurden, erfolgte in den Vereinigten Staaten eine bedeutende Gewinnung von Pottasche durch Holzverkohlung. Während des ersten Weltkrieges wurden zur Behebung der Versorgungsschwierigkeiten weitere organische Ausgangsmaterialien zur Gewinnung von Kali herangezogen, so u. a. die ausgedehnten Tangbestände an der californischen Küste. Daneben ist damals zum erstenmal mit der Nutzbarmachung von Solquellen begonnen worden. Die Gewinnung von Kalisalzen aus dem Searles Lake in Californien, die heute noch eine große Rolle spielt, begann in den Kriegsjahren erst anzulaufen; dagegen wurden verschiedene Solquellen im Staate Nebraska in größerem Umfang ausgebeutet. Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg hat neben der verstärkten Verwertung der californischen Solquellen vor allem die Erschließung der ausgedehnten Kalisalzvorkommen im Staate Neu Mexiko ge-

bracht, die mit Hilfe öffentlicher Mittel durchgeführt worden ist. Abbaufähige Lagerstätten sind in der Umgebung der Stadt Carlsbad zwischen dem Rio Pecos und den südwestlichen Ausläufern des Llaño Estacado in der äußersten Südostspitze von Neu Mexiko von mehreren Firmen erschlossen worden. Auf die hier gewonnenen Kalisalze und die californische Erzeugung entfallen jetzt weit mehr als 90% der gesamten nordamerikanischen Kalierzeugung.

Eine kleine Gewinnung erfolgt außerdem noch im Staate Utah, jedoch spielen die hier anfallenden Mengen im Rahmen der Gesamtversorgung keine Rolle. Das gleiche gilt für die Verarbeitung von organischen Ausgangsmaterialien, z. B. von Destillationsrückständen der Spritbrennereien sowie von der Gewinnung von Nebenprodukten aus mineralischen Stoffen, die zur Zeit nur in einem Betrieb aus Zementstaub erfolgt.

Außenhandel mit Kalisalzen.

Die **Einfuhr von Kalisalzen** für Düngezwecke (ohne Kalisalpeter und Kalinatronsalpetergemische) belief sich im Jahre 1940 auf 218 149 (107 016 K_2O) short t gegen 172 609 (82 789 K_2O) t im vorhergehenden Jahr. Die auf den ersten Blick überraschende Zunahme der Bezüge erklärt sich daraus, daß Frankreich in den ersten vier Monaten des Jahres noch erhebliche Verschiffungen vorgenommen hatte. Für 1941 liegen noch keine abschließenden Angaben vor, jedoch ist damit zu rechnen, daß die Gesamtbezüge kaum über 10 000 t K_2O hinausgegangen sind, ja wahrscheinlich noch darunter gelegen haben. Als Lieferland kam im abgelaufenen Jahr nur noch Spanien in Betracht; größere Umsätze sind aber wahrscheinlich nicht erfolgt. Im einzelnen liegen über die Entwicklung der Einfuhr folgende Angaben vor:

	1939			1940		
	short t			short t		
	Insges.	K_2O	1000 $	Insges.	K_2O	1000 $
Einfuhr, insges.	172 609	82 789	4 116	218 149	107 016	3 725
Kainit	20 892	4 160	155	36 175	7 235	231
Düngesalze	2 078	652	22	442	139	4
Kaliumchlorid	94 417	53 251	2 314	152 494	86 007	2 836
Kaliumsulfat	42 463	21 232	1 353	25 013	12 507	592
Kaliummagnesiumsulfat	12 610	3 405	271	3 900	1 053	60
Andere Kalisalze	149	89	1	125	75	2

Als Lieferländer sind für 1940 nur Frankreich und Spanien mit größeren Posten nachgewiesen. Aus Frankreich wurden 124 939 t Kaliumchlorid und 23 860 t Kaliumsulfat bezogen; außerdem stellte dieses Land die gesamte Kainiteinfuhr. Spanien lieferte 27 487 t Kaliumchlorid.

Die **Ausfuhr von Kalisalzen**, die sich in dem letzten Jahrfünft um 100 000 t jährlich bewegte, stellte sich 1940 auf 93 060 (55 836 K_2O) short t gegen 136 750 (82 000 K_2O) t im vorhergehenden Jahr. Für 1941 kann mindestens mit dem gleichen Absatzstand gerechnet werden; die Unterbindung der nach Japan gerichteten Lieferungen dürfte durch einen erhöhten Umsatz auf den übrigen amerikanischen Märkten sowie in anderen von ihren europäischen Bezugsgebieten abgeschnittenen Ländern ausgeglichen worden sein. Ueber die Verteilung der Ausfuhr auf die einzelnen Abnehmer sind folgende Angaben veröffentlicht worden:

	1939		1940	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Ausfuhr, insgesamt	136 750	4 447	93 060	3 141
Canada	24 874	695	39 096	1 189
Japan	59 098	2 137	27 654	933
Großbritannien	17 211	345	10 988	439
Cuba	3 348	103	4 387	142
Union von Südafrika	242	9	2 529	96
Brasilien	3		1 812	82
Australien	—	—	1 203	45
Barbados	3 870	150	775	29
Philippinen	678	21	656	22
Mexiko	183	9	201	16
Argentinien	28	1	140	8
Belgien	9 257	300	—	—
Schweden	8 501	353	—	—

Firmenübersicht.

Mehr als neun Zehntel der nordamerikanischen Kaligewinnung entfallen auf vier Firmen, von denen eine in Californien und drei in Neu Mexiko arbeiten. Außerdem sind an der Kalierzeugung noch je eine Firma der Sprit- und der Zementindustrie beteiligt, in deren Produktionsgang Kali als Nebenprodukt anfällt.

American Potash & Chemical Corp.

Die American Potash & Chemical Corp., New York City, wurde 1926 zur Uebernahme der American Trona Co. gegründet. Die letztere Firma, die 1908 unter der Bezeichnung California Trona Co. ins Leben gerufen und 1913 in American Trona Co. umbenannt worden war, geriet in den Jahren nach 1918 in finanzielle Schwierigkeiten, die die Zuführung neuer Mittel erforderlich machten. Zu diesem Zweck wurde die American Potash & Chemical Corp. errichtet; ein bedeutendes Aktienpaket der neuen Firma erwarb der britisch-südafrikanische Goldminenkonzern New Consolidated Goldfields of South Africa, Ltd. Seitdem 1930 die britische Beteiligung durch die Abstoßung eines Teiles der Aktien wieder verringert worden war, scheint die Gesellschaft unter vorwiegend nordamerikanischen Einfluß gekommen zu sein; Beziehungen bestehen u. a. zu der Innis, Speiden & Co., New York City, zu deren Produktionsprogramm u. a. die Herstellung von Aetzkali und anderen technischen Kaliumverbindungen gehört.

Die American Potash & Chemical Corp. gewinnt Kalisalze sowie Borax und andere natürliche Natriumverbindungen aus dem Searles Lake, Bernardino County im südöstlichen Californien. Die Raffinationsanlage hat ihren Stand in der Hafenstadt San Pedro, südlich von Los Angeles. In den letzten Jahren ist ein bedeutender Ausbau der Anlagen erfolgt. Neben der erhöhten Gewinnung von rohem Natriumsulfat wurde u. a. die Erzeugung von Brom und Bromiden aufgenommen; die Ende 1941 eröffnete Bromanlage in Trona am Searles Lake hat eine Kapazität von 2,5 Mill. lbs. Brom jährlich.

Die Gewinnung von Kalisalzen aus dem Searles Lake lag 1940 in der Größenordnung von 150 000 t K_2O. Eine weitere Ausdehnung ist von der Firma ins Auge gefaßt worden; zu diesem Zweck wurden Ende 1939 6000 acres hochwertige Kalifelder an die Firma verpachtet, für deren Erschließung 750 000 $ ausgegeben werden sollen. Die American Potash & Chemical Corp. hat ihre Produktion bisher in den pazifischen Staaten abgesetzt und außerdem den größten Teil der nordamerikanischen Kalisalzausfuhr bestritten. Nachdem nun Japan, die Philippinen und andere ostasiatische Absatzgebiete ausgefallen sind, wird die Firma in erhöhtem Maße auf den inländischen Markt angewiesen sein. Die frachtungünstige Lage ihrer Vorkommen macht allerdings in den Hauptlandwirtschaftsgebieten der Vereinigten Staaten den Wettbewerb mit den in Neu Mexiko arbeitenden Gesellschaften praktisch unmöglich.

United States Potash Co.

Bei dieser Firma, die 1926 gegründet wurde, handelt es sich um das erste Unternehmen, das mit dem Abbau der Kalisalzlagerstätten von Neu Mexiko begann. Die finanzielle Kontrolle lag zunächst in den Händen der New Yorker Erdölfirma Snowden & McSweeney Co.; einige Jahre später interessierte sich die britische Borax Consolidated, Ltd., an dem Unternehmen, in deren Händen sich heute über ihre Tochtergesellschaft, die Pacific Coast Borax Co., die Kapitalmehrheit befindet. Der Ausbau der Bergwerke und Raffinationsanlagen in Neu Mexiko ist danach in erster Linie mit britischem Kapital erfolgt.

Die United States Potash Co. begann 1931 mit dem Abbau ihrer Lagerstätten, die nach der ihr erteilten Konzession 7700 acres umfassen, und nahm in dem folgenden Jahr die Verarbeitungsanlagen in Betrieb. Die von der Firma ausgebeuteten Vorkommen liegen etwa 30 km östlich von Carlsbad am linken Ufer des Rio Pecos; von dem Bergwerk führt eine Autostraße zu der 20 km südlich am Rio Pecos gelegenen Raffinerie, von wo aus der Weitertransport der Kalisalze auf dem Bahnweg erfolgt. Die Erzeugung lag 1940 bei 120 000 t K_2O; ein weiterer Ausbau der Produktion ist in Aussicht genommen.

Potash Co. of America.

Die Potash Co. of America, Carlsbad, wurde 1931 unter Beteiligung verschiedener in Denver und Chicago ansässiger Personen gegründet. Die Firma begann 1934 mit der Ausbeutung ihrer Vorkommen und nahm im folgenden Jahr ihre Raffinerie in Betrieb. Neben Kalidüngemitteln werden auch schwere technische Kaliumverbindungen hergestellt.

Die von der Gesellschaft ausgebeuteten Lagerstätten schließen an die Vorkommen der United States Potash Co. in nördlicher Richtung an; sie umfassen ein konzessioniertes Gebiet von 7500 acres. Die Erzeugung lag 1940 zwischen 80 000 und 100 000 t K_2O. Auch diese Firma will ihre Bergwerks- und Raffinerieanlagen erweitern.

Union Potash & Chemical Co.

Als drittes Unternehmen hat im Herbst 1940 die Union Potash & Chemical Co. mit der Gewinnung von Kalisalzen in Neu Mexiko begonnen. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um einen Zusammenschluß verschiedener kleinerer Firmen, u. a. der Texas Potash Co., der General Potash Co. und der Independent Potash & Chemical Co. Den ausschlaggebenden finanziellen Einfluß übt die International Agricultural Corp. (seit kurzem International Minerals & Chemical Corp.), New York City, aus, die in den Vereinigten Staaten eine große Zahl von Superphosphat- und Schwefelsäurefabriken betreibt; 95% der Vorzugsaktien und 56% der Stammaktien der Union Potash & Chemical Co. werden von dieser Firma gehalten.

Die Lagerstätten der Gesellschaft liegen gleichfalls östlich von Carlsbad auf dem linken Ufer des Rio Pecos, und zwar einige Kilometer südlich von den Vorkommen der United States Potash Co. Die Erzeugung wurde im Herbst 1940 mit einer jährlichen Kapazitätsrate von 75 000 t K_2O aufgenommen und sollte im Ablauf des vergangenen Jahres auf 100 000 t erhöht werden. Bemerkenswert ist, daß die Firma im Gegensatz zu den beiden anderen bei Carlsbad arbeitenden Unternehmungen auch Kaliumsulfat in größeren Mengen herstellt und daneben Kalium- und Magnesiumdoppelsulfat auf den Markt bringt.

Auch auf anderen Gebieten entfaltet die Gesellschaft, wie man aus den Berichten der Fachpresse entnehmen kann, eine lebhafte Aktivität. Mit der Defense Plant Corp. ist vor kurzem ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach die Union Potash & Chemical Co. mit Staatsmitteln eine Magnesiumhütte in Austin, Tex., bauen und betreiben wird (vgl. S. 28). Als Ausgangsmaterial werden magnesiumchloridhaltige Endlaugen dienen, die in den Anlagen der Gesellschaft bei Carlsbad anfallen.

Sonstige Firmen.

Weiter werden Kalisalze noch von der **Bonneville, Ltd.**, Salt Lake City, aus natürlichen Solen im Staate Utah gewonnen. Die Firma bringt ein hochwertiges Kaliumchlorid auf den Markt, das aus einem Kalium- und Natriumchloridgemisch in ihrer Anlage bei Wendover gewonnen wird. Alle übrigen Firmen, die sich in der Vergangenheit mit der unmittelbaren Gewinnung von Kalisalzen befaßt haben, so z. B. die **Potash Products Co.**, Omaha, Nebr., auf die in dem ersten Weltkrieg ein beträchtlicher Teil der Kaligewinnung entfiel, haben ihren Betrieb eingestellt.

Als Nebenprodukt wurde Kali in den letzten Jahren nur von zwei Firmen erzeugt, der **United States Industrial Chemical Co.**, Baltimore, Md., einer Tochtergesellschaft der Industrial Alcohol Co., und der **North American Cement Corp.**, Hagerstown, Md. Die erste Gesellschaft gewinnt Kali aus Destillationsrückständen der Spritbrennereien, die zweite als Nebenerzeugnis aus Zementstaub.

Entwicklung der Preise.

Ueber die Entwicklung der Preise für Kalisalze ist zu berichten, daß Ende 1941 Kaliumchlorid aus einheimischer Erzeugung mit 0,56 bis 0,58 $ je K_2O-Einheit (1% K_2O in einer Tonne Salz) gegen 0,53½ $ im August 1939 notierte. Der Preis für Kaliummagnesiumsulfat ist im gleichen Zeitraum von 24,75 auf 26,0 $ je t gestiegen. Dagegen hat sich die Notierung von Kaliumsulfat aus einheimischer Erzeugung mit 36,25 $ je t bisher behauptet. (532)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Verwendungsverbot für Holzkohle zu Generatorzwecken.

Im „Reichsanzeiger" vom 10. 3. d. J. veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Bekanntmachung Nr. 36 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie"** über Verwendung von Holzkohle zu Generatorzwecken.

§ 1. Für Generatorzwecke darf nur Holzkohle verwendet werden, die von den Lagern und Tankstellen der Großverteiler der Generator Kraft A.-G. oder unmittelbar von der Generator Kraft A.-G. in Berlin bezogen worden ist.

§ 2. Strafbestimmungen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vereinigung von Reichsstellen der Textilwirtschaft.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. 3. 1942 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende **Verordnung über die Vereinigung von Reichsstellen der Textilwirtschaft** vom 27. 2. 1942:

§ 1. Die Reichsstelle für Baumwolle, die Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe und die Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle werden zur

Reichsstelle für Textilwirtschaft

mit dem Sitz in Berlin vereinigt.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft ist eine juristische Person; sie wird von einem Reichsbeauftragten geleitet.

§ 2. Die Vereinigung findet statt:
mit Wirkung vom 1. 4. 1942 für die Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle und die Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe;
mit Wirkung vom 1. 7. 1942 für die Reichsstelle für Baumwolle.

§ 3. Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung (§ 2) übernimmt die Reichsstelle für Textilwirtschaft die Aufgaben und Befugnisse, das Vermögen, die Rechte und Pflichten der in ihr vereinigten Reichsstellen.

Die Zuständigkeit der Reichsstelle für Textilwirtschaft ergibt sich aus den Bekanntmachungen über die Zuständigkeit der Reichsstellen, deren Aufgaben sie übernimmt.

§ 4. Die Gültigkeit von Anordnungen, die die Reichsstellen vor dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung erlassen, bleibt — vorbehaltlich einer Aenderung oder Aufhebung im Anordnungswege — unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1942 in Kraft.

Regelung des Verkehrs mit bitumenhaltigen Säurebaustoffen.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. 3. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Mineralöl folgende **Anordnung Nr. 31 B über die Veräußerung, den Erwerb und die Verwendung von bitumenhaltigen Säurebaustoffen** vom 14. 3. d. J.

§ 1. Bitumenhaltige Säurebaustoffe im Sinne dieser Anordnung sind alle zum Schutze gegen aggressive Stoffe, wie Säuren, Basen und Salze, verwandten Korrosions-Schutzmittel, welche als Schutzschicht oder als Bestandteil bzw. Ergänzung von säurefestem Steinmaterial oder säurefesten Plattenverkleidungen eingesetzt werden.

§ 2. (1) Die Veräußerung, der Erwerb und die Verwendung von bitumenhaltigen Säurebaustoffen sind nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl zulässig. Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

(2) Anträge auf Erteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen sind bei der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Fachabteilung Feuerungsbau, Berlin W 35, Lützowufer 1 a, einzureichen.

§ 3. Die zur Herstellung von Säurebauten bestimmten bitumenhaltigen Isoliermittel dürfen höchstens mit folgenden Bitumenanteilen geliefert und verwandt werden:

1. Veranstrichmittel zur Erzielung der Haftung von bituminösen Werkstoffen auf Beton oder Eisen: Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 45%
2. Isolieranstrich auf Bitumenbasis: Bitumenhöchstgehalt . = 55%
3. Streichmasse, d. s. bituminöse Heißanstrichmassen, zu verarbeiten durch Auftragen mittels Pinsel oder Bürste: Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 55%
4. Klebemasse, bestimmt zum Heißaufkleben von Gewebe oder Folien: Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 45%
5. Spachtelmassen, Heißaufstrichmassen, verarbeitbar mittels Kelle oder Spachtel: Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 35%
6. Dichtungskitte, heiß oder kalt verarbeitbar, bestimmt für Abdichtungen von Rohrleitungen, Dehnungs- oder Arbeitsfugen und zum Fugenverguß: Bitumenhöchstgehalt = 40%
7. Bitumenmörtel, bestimmt zur Vermauerung und Verlegung von Steinen und Platten Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 25%
8. Säurefeste Gußasphaltmassen: Bitumenhöchstgehalt . . . = 14%
9. Spachtelmassen, Heißaufstriche, die in der Nahrungsmittelindustrie als Behälterinnenschutz verwandt werden: Bitumenhöchstgehalt . . . . . = 65%

§ 4. Die auf Grund von § 2 dieser Anordnung erteilten Genehmigungen gelten als Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 6 der Anordnung Nr. 31 A vom 14. August 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 14. August 1941).

§ 5. Die Reichsstelle für Mineralöl kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft und jederzeit widerrufen werden.

§ 6. Strafbestimmungen.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 24. März 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. (533)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Die durch frühere Entscheidungen erfolgte Beschlagnahme von Schwefel- und Kupfersulfat für landwirtschaftliche Zwecke, schwarzem Schwefel (soufres noirs), kupfer- und arsenhaltigen Brühen, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf der Grundlage von Kupfersalzen und Blei-, Calcium- und Aluminiumarsenaten ist durch eine am 7. 2. veröffentlichte Entscheidung der Sektion Chemie aufgehoben worden. Geschäfte zwischen Herstellern sowie zwischen Herstellern und Zwischenhändlern in diesen Erzeugnissen werden unter Kontrolle der dazu ermächtigten Herstellergruppen (groupements) nach den Anweisungen des Répartiteurs entsprechend den Gesamtplänen abgewickelt, die vom Staatssekretariat für Landwirtschaft insbesondere bezüglich der Festsetzung der Kontingente in den Departements und der Verteilungsbedingungen in den örtlichen Bezirken aufgestellt werden. Die Lieferung an den letzten Verbraucher erfolgt entsprechend der Reglementierung, die von dem Staatssekretär für Landwirtschaft ausgesprochen wird.

Durch eine am 18. Januar veröffentlichte Verordnung des Staatssekretariats für Industrie-Erzeugung sind eingehende Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Reinigungsmitteln auf der Grundlage von Fett- und Harzsäuren erlassen worden. Danach erhält die Bevölkerung grundsätzlich je Kopf und Monat 100 g Toiletteseife oder 75 g Haushaltsseife und für die Wäsche 75 g Haushaltsseife oder 250 g seifenhaltige Reinigungsmittel. Für die zusätzlichen Seifenzuteilungen an Angehörige bestimmter Berufszweige sind 4 Gruppen aufgestellt worden, von denen die erste Gruppe 100 g Toiletteseife oder 75 g Haushaltsseife für 2 Monate und die vierte Gruppe 200 g Toiletteseife oder 150 g Haushaltsseife und für die Wäsche 150 g Haushaltsseife oder 500 g seifenhaltige Reinigungsmittel je Monat zusätzlich erhält. Zur ersten Gruppe gehören u. a. Arbeiter und Arbeiterinnen der Zündholzindustrie, die mit Pasten und Fabrikationsrückständen zu tun haben, Angestellte von Laboratorien, die mit gesundheitsschädlichen Stoffen umgehen und Arbeiter, deren Arbeiten den Gebrauch von Kautschuklösungen auf der Grundlage von Benzol erforderlich macht. In Gruppe II werden genannt: Arbeiter der chemischen Industrie, die erheblichen schädlichen Verschmutzungen ausgesetzt sind, und zwar in Färbereien, Leimfabriken, Malwerken, an Zentrifugen und Pressen, ferner Arbeiter der Knochenverarbeitung und der Pulverherstellung, soweit letztere nicht in einer besonderen Gruppe erwähnt sind, Arbeiter, die mit dem Transport und der Verladung in der Düngemittelindustrie bzw. mit der Herstellung, Verpackung und Lagerung von mineralischen, tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten beschäftigt sind, sowie Arbeiter der Herstellung und Verpackung von pharmazeutischen Erzeugnissen; weiter werden genannt: Ebonitformer und Arbeiter, die Bleivergiftungen ausgesetzt sind, soweit sie nicht in einer anderen Gruppe aufgeführt sind. In Gruppe III werden aufgeführt: Arbeiter der chemischen Industrie, die mit der Fabrikation und Lagerung von organischen Farben und Mineralsäuren, mit der Herstellung von Körperfarben, Bleistiften, Tinten, Wachserzeugnissen und Lacken sowie von giftigen chemischen Erzeugnissen und Pilzbekämpfungsmitteln beschäftigt sind, ferner Arbeiter in Fabriken für künstliche und Spezialkohlen für elektrische Zwecke, von Holzkohle und der Holz- und Harzdestillation; ferner Arbeiter der Pulverfabriken, die mit der Herstellung von Schwarzpulver beschäftigt sind, Mischer von Kautschuk unter besonders ungünstigen Verhältnissen, Arbeiter in Bitumen- und Asphaltfabriken und Angestellte von Laboratorien, die sich mit Exkrementen und giftigen septischen Stoffen zu befassen haben. In der Gruppe IV werden schließlich u. a. Arbeiter der Rußindustrie erwähnt. Durch eine am gleichen Tage veröffentlichte Entscheidung der Sektion Industrielle Fettstoffe ist die Zuteilung von Seife für die Wäschereinigung in Gemeinbetrieben (Krankenhäusern, Hotels usw.) und Wäschereien geregelt worden.

Belgien.

Die gewerbliche Verwendung von Pappe und Papier ohne vorherige Genehmigung der Warenstelle Papier wurde mit sofortiger Wirkung untersagt. Hiervon ausgenommen ist nur die Verwendung von Papier und Pappe für einige bestimmte Verwendungszwecke sowie für solche Erzeugnisse, zu deren Herstellung weniger als 5 kg Papier oder Pappe notwendig sind. Ausgenommen ist auch der Bedarf Gewerbetreibender mit einer jährlichen Verbrauchsmenge an Papier und Pappe bis zu 500 kg.

Schweiz.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt hat die Verwendung von Rohgummi und Rohgummiabfällen für die Herstellung von Gummischuhen, Gummiabsätzen, Gummisohlen und Sohlenplatten aller Art sowie zur Herstellung von Kautschukmischungen, die zur Fabrikation dieser Waren dienen, untersagt. Noch vorhandene Mischungen dürfen aber aufgearbeitet werden.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement ist durch Bundesratsbeschluß ermächtigt worden, von sich aus oder auf Gesuch der Elektrizitätswerke alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, die der Erhöhung der Energieerzeugung der bestehenden Wasserkraft-Elektrizitätswerke dienen.

Da die Schweiz bekanntlich weitgehend auf die Einfuhr von Papierholz, Hadern, Leim usw. angewiesen ist, wurde die Bewilligungspflicht für die Neueröffnung von Betrieben jetzt auch auf Betriebe der Papier und Karton verarbeitenden Industrie und des graphischen Gewerbes ausgedehnt.

Unter Aufhebung früherer Verfügungen hat das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt die Bewirtschaftung von Altölstoffen neu geregelt. Hiernach müssen mit Wirkung vom 12. 2. 1942 sämtliche Altölstoffe an den Anfallstellen nach Sorten getrennt in transportfähigen Gebinden gesammelt und den zum Handel mit Schmierfetten, Schmierölen und Isolierölen ermächtigten Firmen abgeliefert werden. Das Büro für Altstoffwirtschaft erhielt die Befugnis, nach Maßgabe der bisher bezogenen Mengen Schmierfett, Schmieröl und Isolieröl die Menge Altölstoff vorzuschreiben, die beim Bezug von Schmierfett usw. abzuliefern ist. Das Büro soll ferner darüber entscheiden, welche Altölstoffe aufzuarbeiten, welche

Verfahren anzuwenden und welchen Verwendungszwecken die für die Weiterverwendung in unaufgearbeitetem Zustand freigegebenen Altölstoffe zuzuführen sind. Die Verteilung der aufgearbeiteten Oele, die den Frischölen gleichgesetzt werden, und der für die Weiterverwendung in unbearbeitetem Zustand bestimmten Altölstoffe erfolgt jedoch durch die Sektion für Kraft und Wärme. Für die Ablieferung und Aufarbeitung der bei industriellen Großverbrauchern anfallenden Altölstoffe wurde eine besondere Regelung getroffen.

Norwegen.

Nach einer Verordnung des Versorgungsdepartements kann jeder Kaufmann, Händler usw. verpflichtet werden, eine Bestandsaufnahme von Waren, die für die Sicherung des Gewerbelebens oder der Lebensmittelversorgung notwendig oder sonstwie von allgemeiner Bedeutung sind, vorzunehmen und Lagerbücher oder andere Verzeichnisse über diese Waren zu führen.

Schweden.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 ist eine Regelung der Einfuhr von Wasch- und Reinigungsmitteln u. a. m. durchgeführt worden. So können in der Zukunft Seife, Schmierseife, Wasch-, Scheuer-, Polier-, Schleif-, Putz-, Desinfektions- und Appreturmittel, die Fett, Oel, Seife oder Schmierseife, aber kein Dextrin oder keine Stärke enthalten, nur mit Erlaubnis der Lebensmittelkommission eingeführt werden. Hierdurch soll eine Kontrolle der Einfuhr und eine zweckmäßigere Verteilung der Importwaren zwischen den einzelnen Händlern erreicht werden.

Nach einer Meldung aus Stockholm hat die Preiskontrollbehörde vorgeschlagen, den Großhandel mit Drogen, Farben, Chemikalien u. a. zu begrenzen, um einen Kettenhandel zu verhindern. Hiervon sollen nur solche Erzeugnisse ausgenommen sein, die vom Hersteller selbst vertrieben werden. Der Großhandel soll künftig nur von anerkannten Mitgliedern bestimmter Verbände betrieben werden dürfen, die sich verpflichten, die Sätze der Preiskontrollbehörde einzuhalten. Dabei soll der Großhandel grundsätzlich nur den Einzelhandel beliefern dürfen.

Einer Meldung aus Stockholm zufolge sind mit Wirkung vom 21. 2. sämtliche Vorräte von Gelatine- und Tischlerleim über 10 kg beschlagnahmt worden.

Rumänien.

Durch Gesetz vom 7. 2. 1942 wurde mit Rücksicht auf die durch die außerordentlichen Ereignisse der letzten Jahre bedingten Preissteigerungen eine ausnahmsweise Regelung der bestehenden staatlichen Lieferungsverträge bewilligt. Danach können sämtliche Verträge mit staatlichen Stellen oder kommunalen Behörden, die nach dem 15. 11. 1939 und bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörden für aufgelöst erklärt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten und Lieferungen für den Staat oder für die auftragerteilende Behörde eine allzu große Belastung darstellt oder wenn die Lieferanten und Unternehmen infolge der außerordentlichen Ereignisse und der inzwischen erfolgten Preiserhöhung das vereinbarte Programm nicht einhalten könnten. Verträge, die mit ausländischen Unternehmen direkt oder mit ihren Vertretungen in Rumänien abgeschlossen wurden, können jedoch nicht aufgelöst werden.

Künftige Verträge für Lieferungen und Arbeiten können nur für eine Frist von höchstens 6 Monaten abgeschlossen werden, und zwar zu festen Preisen für die ganze Dauer des Vertrages. In außergewöhnlichen Fällen dürfen Verträge auch für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden; in diesen Fällen ist eine Ueberprüfung der Preise jedoch nur ein einziges Mal, nämlich nach Ablauf der ersten 6 Monate, gestattet.

Bulgarien.

Wie aus Sofia gemeldet wird, hat der Ministerrat die Anmeldung aller Vorräte an chemischen Düngemitteln über 500 kg verfügt. Diese Vorräte werden dem Landwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt, das für eine Verteilung an die landwirtschaftlichen Betriebe Sorge tragen wird.

Die Knochen verarbeitenden Fabriken dürfen in Zukunft nur extrahiertes, feingemahlenes Knochenmehl herstellen. Der Preis dafür wird vom Handelsminister festgesetzt. Das im Lande hergestellte Knochenmehl soll schnellstens von der bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank aufgekauft und unter die Landwirte zum Selbstkostenpreis verteilt werden.

Kroatien.

Der Handelsminister hat bis auf weiteres jeden freien Verkauf von Hanf, Flachs und Werg untersagt. Alle Vorräte sind der Textilzentrale in Agram zu melden.

Bei Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern dürfen die Preise um diesen Abgabeunterschied erhöht werden. Die Lieferanten für Staatsstellen sind berechtigt, die amtlich festgesetzten Preise um die Stempelgebühren zu erhöhen, die nach den geltenden Bestimmungen zu entrichten sind, vorausgesetzt, daß die Einrechnung der Stempelgebühren in den festgesetzten Preisen nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Nach Pressemeldungen soll in Kroatien eine Knochensammlung zwecks Gewinnung von technischen Fetten und anderen chemischen Erzeugnissen durchgeführt werden. Ferner sollen Klauen und Hufe zur Oelgewinnung gesammelt werden. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, daß bereits im Jahre 1941 1000 t Knochen gesammelt wurden.

Im Amtsblatt vom 5. 1. 1942 ist eine Verordnung über die Gründung einer Pflichtgemeinschaft für Eisen und Metalle veröffentlicht; die Gemeinschaft umfaßt alle metallverarbeitenden Erzeuger in Gewerbe und Industrie sowie den Handel und chemische Unternehmungen, die Metalle verwenden, und soll alle Fragen des Bezugs, der Verarbeitung und Preisregelung für Rohstoffe und Fertigerzeugnisse der Metallindustrie regeln.

Spanien.

Durch Rundschreiben der Generalkommission für Verpflegung und Transporte ist nunmehr auch die Bewirtschaftung aller Pflanzenöle und Fette (aus Früchten, Oelsaaten und dergl.) angeordnet worden. Der freie Verkauf dieser Erzeugnisse wurde mit sofortiger Wirkung verboten. Die Erzeuger von Pflanzenölen und Fetten sind verpflichtet, der Generalkommission für Verpflegung und Transporte Erklärungen über die in ihrem Besitz befindlichen Bestände einzureichen. Gleichzeitig ist die industrielle Herstellung von Olivenöl und anderen pflanzlichen Oelen in den gleichen Fabrikräumen in Zukunft verboten. Die Verteilung der pflanzlichen Oele und Fette erfolgt künftig auf Vorschlag des nationalen Syndikats für die chemische Industrie ausschließlich durch die Generalkommission für Verpflegung und Transporte.

Portugal.

Wie aus Lissabon gemeldet wird, ist die Bevölkerung durch die Presse zur Sammlung von Altpapier aufgefordert worden, da die Papiererzeugung nicht ausreiche, um den Bedarf zu decken.

Privatbesitzer von Krafträdern und Kraftwagen sowie Drogengeschäfte und Industriebetriebe erhalten nach Pressemeldungen aus Lissabon vom 16. 2. d. J. ab keinen Treibstoff mehr für den Antrieb von Motoren.

Mexiko.

Nach schweizerischen Meldungen hat Mexiko die Ausfuhr verschiedener Waren unter Bewilligungspflicht gestellt, darunter Aluminium, Stahl, Baumwoll-Linters, Oelsaaten, Phosphor, Medizinalerzeugnisse, Knochen. Eine Reihe anderer Waren, darunter hauptsächlich Lebensmittel, aber auch Karbid, Holzkohle sowie Petrol und seine Erzeugnisse wurden als für den Landesverbrauch wichtig erklärt und ihre Ausfuhr verboten.

China.

Wie aus Schanghai gemeldet wird, hat die Nanking-Regierung eine Sondersteuer auf verschiedene Verbrauchswaren eingeführt, die u. a. bei Holzöl 15% vom Wert beträgt. (528)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Zahlungsverkehr mit den besetzten Ostgebieten.

Mit RE 23/42 wird darauf hingewiesen, daß das Reichskommissariat Ostland, das das Gebiet der ehemaligen Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie Weißruthenien umfaßt, vom Standpunkt des deutschen Devisenrechts Devisenausland ist. Die Verwaltungsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichskommissariat Ostland bildet gleichzeitig die Zoll- und Devisengrenze. Das Reichskommissariat Ostland ist ein besonderes Devisengebiet mit eigener Devisengesetzgebung, die sich inhaltlich an das deutsche Devisenrecht anlehnt. Im Zahlungsverkehr mit dem Reichskommissariat Ostland gelten grundsätzlich die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote, wie sie im Verkehr mit dem übrigen Devisenausland bestehen. Zahlungsmittel im Reichskommissariat Ostland sind Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen, deutsche Scheidemünzen im Werte von 1, 2, 5 und 10 Rpf und auf russische Währung lautende Zahlungsmittel.

Sämtliche Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichskommissariat Ostland werden in Reichsmark über das Konto 1006 der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Reichsbank abgewickelt. Der Betrag wird an den Empfangsberechtigten im Ostland über die zuständige Reichskreditkasse ausgezahlt. Zahlungen aus dem Ostland nach dem Deutschen Reich werden in gleicher Weise über die Reichskreditkassen vorgenommen. Einzahlungen auf das Konto Nr. 1006 sind grundsätzlich nur auf Grund von Genehmigungen der Devisenstellen oder auf Grund von Devisenbescheinigungen der Reichsstellen zulässig. Für die Einfuhr von Waren aus dem Reichskommissariat Ostland können bis auf weiteres Devisenbescheinigungen in unbegrenzter Höhe erteilt werden. Die Ausfuhr von Waren aus dem Reichskommissariat Ostland bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für das Ostland — Warenverkehrsstelle —. Für die Ostgesellschaften ergehen besondere Bestimmungen. Bei der Warenausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ist die Abgabe von Exportvalutaerklärungen erforderlich. Ueberweisungsanträge nach dem Reichskommissariat Ostland zum Zweck von Investitionen, die im Einzelfalle den Betrag von 10 000 RM übersteigen, sind dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorzulegen. Den Anträgen ist in diesem Fall die von dem Antragsteller beizubringende Einverständniserklärung des Reichskommissars für das Ostland — Hauptabteilung Wirtschaft — beizufügen.

Die Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und den sonstigen neu besetzten Ostgebieten werden gleichfalls über das Konto 1006 der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Reichsbank abgewickelt. Dahingehende Anträge sind dem Reichswirtschaftsminister bzw. bei der Einfuhr von Waren, die zur Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gehören, diesem zur Genehmigung vorzulegen. Die den Ostgesellschaften bereits erteilten allgemeinen Genehmigungen zur Ueberweisung von Zahlungsmitteln nach den neu besetzten Ostgebieten bleiben in Kraft. Der Erlaß näherer Bestimmungen über die Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Reichskommissariat Ukraine bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. (515)

Ueberweisungen im Reiseverkehr nach dem Generalgouvernement.

In Ergänzung der bestehenden Vorschriften ist mit Runderlaß 21/42 angeordnet worden, daß für Geschäftsreisen und nicht geschäftliche Reisen im Rahmen der für den Reiseverkehr geltenden allgemeinen Bestimmungen Genehmigungen zum Erwerb und zur Aus- und Wiedereinfuhr von Zlotynoten zu erteilen sind. (584)

Lohnüberweisungen nach Kroatien.

Nach RE 26/42 können kroatische gewerbliche Arbeiter und Angestellte vom Februar 1942 ab ihre Lohnersparnisse bis zur Höhe von 130 RM im Monat durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen in ihre Heimat überweisen lassen. Die Uebertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich auf das Arbeiterkonto des Amtlichen Kroatischen Reisebüros, Berlin NW 7, zu überweisen. (568)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Verlängerung des deutsch-finnischen Handelsvertrages.

Am 31. 12. 1941 wurde zwischen beiden Regierungen eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die Gültigkeit des deutsch-finnischen Handelsvertrages vom 24. 3. 1924 (vgl. „Chem. Ind. N." 1934 S. 263) bis zum 31. 12. 1942 verlängert wurde. Die anliegenden Tarife A und B enthalten nach den Abmachungen gegenüber dem bisherigen Stande nur unwesentliche Aenderungen, die die chemische Industrie nicht betreffen. (546)

Neues deutsch-mandschurisches Wirtschaftsabkommen.

Am 7. 2. 1942 ist in Hsinking ein neues Abkommen über die deutsch-mandschurischen Wirtschaftsbeziehungen unterzeichnet worden. (545)

Zolltarifänderungen.

Im „Reichsgesetzblatt" I vom 23. 2. 1942 ist eine Verordnung des Reichsfinanzministers über Aenderungen des Zolltarifs veröffentlicht, die am 1. 3. d. J. in Kraft trat.

U. a. hat die Position 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun) eine Anmerkung erhalten, wonach künstliche Tonerde zur Herstellung von Aluminium unter Zollsicherung zollfrei eingeführt werden kann. (437)

Verzollung von Blutplasma in Pulverform.

Auf Grund einer Bekanntmachung im „Reichszollblatt" vom 6. 3. 1942 ist Blutplasma in Pulverform als Blutalbumin nach Tarifnummer 372 (Zollsatz 75,— RM je 100 kg) zu verzollen. (531)

AUSLAND.

Niederlande.

Zur Ausfuhr nach Deutschland. Auf Grund ministerieller Bestimmungen sind die niederländischen Ausfuhrverbote für die Ausfuhr nach Deutschland ab 2. 3. 1942 aufgehoben worden. Für eine bestimmte Anzahl von Industrieerzeugnissen wird an der Grenze eine gewisse Kontrolle auf Grund der Transportverbote des Verteilungsgesetzes bestehen bleiben.

Die Aufhebung der Ausfuhrverbote hat zur Folge, daß bei der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen nach Deutschland künftig weder eine Transporterlaubnis noch ein Ausfuhrcertificat erforderlich ist; hiervon ausgenommen sind nur einige Waren für die eine vom zuständigen Reichsbüro abzugebende Transporterlaubnis benötigt wird. Zu diesen Waren gehören neben Metallerzeugnissen, Textilwaren, Häuten und technischen Lederwaren, Papier und einigen anderen auch folgende chemische Erzeugnisse:

Lacke und Firnisse, Kunstharze, Terpentinöl, Aethylalkohol, Calciumcarbid, Zinkoxyd, Chromsalze, künstlicher Süßstoff (im amtlichen Text Saccharin), unbelichtete Filme, Citronensäure, ätherische Oele, Kunsthorn, synthetische Riechstoffe, Aetzkali, Aetznatron, Schellack, Peroxyde und andere Perverbindungen, Schönheitsmittel, Zahnpasten, Wasch- und Reinigungsmittel. (598)

Schweiz.

Zusatzvereinbarung zum Abkommen mit Rumänien. Am 3. 3. 1942 hat der Bundesrat eine Zusatzvereinbarung zu dem Transferabkommen zwischen der Schweiz und Rumänien vom 30. 7. 1940 genehmigt. Die am 1. 3. 1942 in Kraft getretenen Abmachungen sollen die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Warenausausches unter Anpassung an die derzeitigen Bedürfnisse der beiden Länder ermöglichen. Die rumänischen Lieferungen werden hauptsächlich aus flüssigen Brennstoffen, Getreide und Futtermitteln und Holz sowie aus anderen Waren bestehen. Die

Schweiz wird ihrerseits dieselben Waren wie bisher in einem bestimmten Umfange nach Rumänien ausführen können. (599)

Dänemark.

Zugelassene Spezialitäten. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi" sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Adsorbon cum Belladonna, Leo; Aetaminol-Ampullen, Mco.

Für beide hier angegebene Spezialitäten gilt Rezeptzwang. In einer früheren Mitteilung wurde für das Präparat „Varex" als Herstellerfirma fälschlich Roche anstatt H. Lundbeck & Co. angegeben. Auch für dieses Präparat besteht in der Zukunft Rezeptzwang. (322)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

„Ako-Trockenlöscher", helles, schwach bräunliches Pulver, bestehend aus Natriumbicarbonat, mit geringen Mengen einer vaselineähnlichen Substanz angerieben, zur Verwendung als Feuerlöschmittel: nach „Salze 12." (frei). — **„Resopalplater"**, Platten, hergestellt aus mehreren Lagen Papier, versetzt mit Kunstmasse von der Pollopas- oder Phenolkunstharztype, derartig hart, daß sie den Charakter als Papier verloren haben: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). (487)

Schweden.

Handelsabkommen mit Ungarn. Nach einer Meldung aus Stockholm ist zwischen beiden Ländern ein neues Handelsabkommen für die Zeit vom 1. 3. bis 31. 8. 1942 abgeschlossen worden. Für die Ausfuhr schwedischer Waren nach Ungarn wurde ein Gesamtkontingent von rund 8 Mill. Kr. festgesetzt. Davon entfallen auf Zellstoff und Papier 3,75 Mill. Kr., auf Stahl- und Eisenerzeugnisse 4 Mill. Kr. Der Wert der ungarischen Ausfuhr nach Schweden wurde auf 14 Mill. Kr. festgesetzt. (547)

Finnland.

Zolländerungen. Mit Wirkung vom 7. 3. 1942 hat der Staatsrat die erhöhten Zölle für eine Reihe von Waren ermäßigt. U. a. wurde der erhöhte Zoll für die Pos. 39-012* „Schläuche und Röhren aus Kautschuk, auch Textilware, sogar als Hauptstoff, oder Metall enthaltend; auch in abgepaßten Längen" von 15 Fmk. auf 11 Fmk. (einschl. des 50%igen Zuschlages) je kg herabgesetzt.

In einer Regierungsvorlage werden dem Reichstag ferner verschiedene Zolländerungen vorgeschlagen. In der Begründung heißt es, daß infolge des Krieges gewisse Handelsverträge nicht mehr in Kraft seien. An Stelle der darin verabredeten, ermäßigten Vertragszölle, die auf Grund des Meistbegünstigungsprinzips auch anderen Vertragsländern zugute kamen, müßten jetzt die höheren, autonomen Zölle angewandt werden. Da diese erhöhten Zölle eine Preissteigerung für viele, wichtige Verbrauchs- und Industrieartikel hervorgerufen haben, sind bereits mit Wirkung vom 17. 1. 1942 (s. S. 82) die erhöhten Zölle für mehrere Sternpositionen gesenkt worden, während jetzt in der Vorlage die Herabsetzung verschiedener Grundzölle vorgesehen ist. Die wichtigste der vorgeschlagenen Zolländerungen ist die Einführung der Zollfreiheit für Anthrazit (Pos. 27-001) und andere Steinkohle (27-002). Der Zoll für diese Waren (0,07 Fmk. je kg) ist zwar durch einen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand ausgefertigten Beschluß bis auf weiteres abgeschafft worden, da es jedoch wünschenswert ist, daß Steinkohle immer zollfrei bleibt, wird diese Aenderung des Zolltarifs als nötig befunden. Außer den wegen Außerkraftsetzung von Handelsverträgen vorgeschlagenen Zollermäßigungen, schlägt die Regierung u. a. noch folgende Zolltarifänderungen vor:

Die unter die Pos. 30-021 gehörenden Farblacke und Mineral- und Erdfarben mit einem Gehalt an Farblacken oder Teerfarben sind heute zollfrei. Die meisten Mineral- und Erdfarben sind dagegen zollpflichtig, können aber zollfrei eingeführt werden, wenn sie mit geringen Mengen von Farblacken oder Teerfarben versetzt werden. Um diese Umgehung des Zolles zu vermeiden, sollte deshalb für die Pos. 30-021 ein Zoll von 1 Fmk. je kg eingeführt werden.

Im Kleinhandel mit gewissen Arzneimitteln werden in den letzten Jahren immer häufiger als Verpackung Tuben und Schachteln aus Metall verwandt, die nach der Pos. 71-048* (Grundzoll: 135 Fmk. je kg; Vertragszoll: 150 Fmk. je kg) abzufertigen sind. Dieser hohe Zollsatz hat Unzufriedenheit hervorgerufen, weshalb eine Ermäßigung des effektiven Zollsatzes auf 45 Fmk. je kg vorgeschlagen wird. (535)

Rumänien.

Aenderung von Durchschnittswerten. Mit Wirkung vom 30. 1. 1942 wurde der Durchschnittswert für die Umsatzsteuerberechnung für Rückstände von Naphtensäuren der Pos. 1711 (organische Salze n. b. g.) auf 1500 Lei je kg festgesetzt. (443)

Bulgarien.

Handelsdünger für die Landwirtschaft. Wie aus Sofia gemeldet wird, ist der bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank die Beschaffung von 15 000 t chemischer Düngemittel übertragen worden. Dabei handelt es sich um 9000 t Kalksalpeter und um 6000 t Ammoniumsulfat, die an die Landwirte zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen. (537)

Handelsabkommen mit der Slowakei. Ueber das am 10. 9. 1941 abgeschlossene bulgarisch-slowakische Handelsabkommen (vgl. Jhrg. 1941, S. 555) sind nunmehr im Staatsanzeiger vom 22. 1. 1942 nähere Einzelheiten veröffentlicht worden. Danach sind für die Einfuhr aus der Slowakei nach Bulgarien folgende Warenkontingente vorgesehen: 100 000 Kr. für Phenolformaldehydkunstharze, 50 000 Kr. für Bleicherde, 100 000 Kr. für Natriumbisulfat, 60 000 Kr. für Schwefelkohlenstoff, 100 000 Kr. für Aceton, 100 000 Kr. für Natriumacetat, 40 000 Kr. für Hexamethylentetramin, 20 000 Kr. für Heilerde aus Pistyan, 500 000 Kr. für Zellglas und 100 000 Kr. für Zinkweiß und Zinkasche. Die Einfuhr aus der Slowakei erreichte 1940 5511 t im Werte von 61,44 Mill. Lewa, wobei Cellulose an erster Stelle stand. Die Ausfuhr nach der Slowakei belief sich auf 7169 t für 53,98 Mill. Lewa und umfaßte hauptsächlich Tabak und Oelpflanzen. (516)

Peru.

Zollerhöhungen. Durch Gesetz vom 18. 12. 1941 sind die Einfuhrzölle um 20% erhöht worden; hiervon ausgenommen sind nur die Zölle auf bestimmte Nahrungsmittel. Bei den Ausfuhrzöllen beträgt der Zuschlag 10% des Unterschiedes zwischen dem gesetzlichen Warenwert, der die Grundlage zur Zollerhebung bildet, und dem jetzigen Ausfuhrwert der Ware. Der Zollzuschlag wird jedoch nur erhoben, wenn der so ermittelte Unterschied 25% des gesetzlichen Warenwertes übersteigt. (527)

Türkei.

Handelsabkommen mit Italien. Wie aus Istanbul gemeldet wird, ist zwischen beiden Ländern ein Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch in Höhe von 2,75 Mill. Tpf. abgeschlossen worden. (539)

Kündigung des Handelsabkommens mit Norwegen. Das am 8. Juni 1936 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Türkei und Norwegen ist zum 1. Juni d. J. gekündigt worden, da die Warenaustauschmöglichkeiten zwischen den beiden Ländern infolge des Krieges auf ein Mindestmaß zurückgegangen sind. (476)

Handel mit Gerbextrakt. Nach einer Meldung aus Istanbul erhalten die Firmen, die Valoneen-Extrakt herstellen, nur dann eine Ausfuhrgenehmigung, wenn sie ein ständiges Lager unterhalten, das zusammen mit den bei anderen Firmen vorhandenen Vorräten in einem angemessenen Verhältnis zum inländischen Bedarf steht. Außerdem müssen sie die Preisbestimmungen genauestens beachten. (540)

Ausfuhrverbot. Durch Gesetz ist die Ausfuhr von Edelmetallen, wie Gold, Silber und Platin, verboten worden. Ausgenommen hiervon sind nur einige persönliche Gegenstände von Reisenden, die bei der Einreise von den Zollbeamten in den Paß eingetragen wurden. (474)

Ausfuhrgenehmigung für Oelsamen. Wie aus Istanbul berichtet wird, sind für Mohn-, Sesam- und Leinsamen, die bisher dem Ausfuhrverbot unterworfen waren, wieder Ausfuhrlizenzen in beschränktem Umfange zugelassen worden. (142)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel.

Im „Reichsgesetzblatt" I vom 5. 3. 1942 ist eine Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. 2. 1942 veröffentlicht, die eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist. Danach erhält der § 1 der Polizeiverordnung vom 13. 3. 1941 (vgl. „Chem. Ind. N." 1941 S. 196) folgende Fassung:

§ 1. (1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Oestrans und des Stilbens, ferner Di-(p-oxyphenyl)-hexen sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Von der Vorschrift des Abs. 1 sind weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel ausgenommen.

Als § 1 a wird eingefügt:

§ 1 a. Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze, sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden. (587)

Bekämpfung des Fleckfiebers.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 18. 2. 1942 sind ausführliche Richtlinien zur Bekämpfung des Fleckfiebers veröffentlicht, die auch als Sonderdruck vom Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden können. (494)

Verwendungsverbot für radioaktive Leuchtfarben im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 17. 2. 1942 ist eine Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Herstellung und Einschränkung der Verwendung von radioaktiven Leuchtfarben veröffentlicht, die am Tage der Verkündigung in Kraft trat. Radioaktive Leuchtfarben im Sinne dieser Kundmachung sind Leuchtfarben, die mit Radium, Radiothorium und Mesothorium aktiviert werden. Diese dürfen nur noch mit einem Gehalt an aktiver Substanz hergestellt werden, der den bisherigen Leuchtstufen Nr. 1—10 entspricht. Färbende Zusätze sind verboten. Außerdem ist verfügt worden, daß radioaktive Leuchtfarben nur noch bei der Herstellung von Kompassen und Meßinstrumenten für technische, wissenschaftliche und militärische Zwecke verwendet werden dürfen. Die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit kann jedoch für Wehrmachtszwecke auf Antrag Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Derartige Anträge sind über die auftraggebenden Wehrmachtsdienststellen und das Oberkommando der Wehrmacht zu leiten. (519)

Kontrolle der Pflanzenschutzmittelerzeugung im Protektorat.

In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren" Nr. 168 vom 31. 12. 1941 sind Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen zu der Regierungsverordnung vom 5. 12. 1940 (Jhg. 1941 S. 213) über die Kontrolle der Mittel zum Schutze der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse gegen schädliche Faktoren und über den Handel mit solchen Stoffen veröffentlicht. Interessenten können die betreffende Nummer der erwähnten Gesetzessammlung zur kurzfristigen Entleihung von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, anfordern. (559)

Bezugs- und Verbrauchsregelung für Pflanzenschutzmittel im Protektorat.

In Abänderung der Kundmachung vom 6. 1. 1942 (S. 107) werden auf Grund einer Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 3. 3. 1942 veröffentlicht ist, folgende Firmen als Vorverteiler für kupferhaltige Pflanzenschutzmittel bestimmt:

für Böhmen die Firmen: „Deutsche Bodenverkehrsgenossenschaft" G. m. b. H., in Prag II, Beethovenstraße 40, und „Kooperativa", Einkaufsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften G. m. b. H., in Prag II, Pflastergasse 2;

für Mähren die Firmen: „Deutsche Landzentrale", Bezugs- und Verwertungszentrale, in Brünn, Rathausgasse 11, und „Moragro", Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften G. m. b. H., in Brünn, Dominikanerplatz 5. (520)

Verwendungsverbot für Kerzen im Protektorat.

Auf Grund einer Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, die im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 25. 2. 1942 veröffentlicht ist, sind Abgabe und Bezug von Kerzen für Gemeinschaftsfeiern, öffentliche Veranstaltungen sowie für Gaststätten verboten worden. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nur dann zulässig, wenn die Kerzen beim Versagen normaler Lichtquellen als Notbeleuchtung dienen. Aber auch hier ist der Verbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken. (523)

Bewirtschaftung von Fahrradreifen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 20. 2. 1942 ist eine umfangreiche Kundmachung über die Lieferung und den Bezug von Fahrradreifen, über die Lagerhaltung sowie über die Abgabe alter Reifen veröffentlicht. (530)

Verwertung von Stockholz im Generalgouvernement.

Nach Pressemeldungen sind die im Generalgouvernement vorhandenen 20 Bienenkorböfen zur Stockholzverwertung auf Anregung der Hauptabteilung Forsten in der Regierung des Generalgouvernements wieder in Betrieb gesetzt worden. Im Forstwirtschaftsjahr 1940 erbrachte die Stockholzverwertung aus den Bienenkorböfen 176 t Terpentinöl, 250 t Kienteer, 290 t Kienteeröl und 127 t Kiefernholzkohle. (558)

Postdienst mit dem unbesetzten Frankreich.

Vom 15. 3. an wird zwischen dem Reichspostgebiet (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg sowie Protektorat und Generalgouvernement) einerseits und dem unbesetzten Frankreich einschl. Corsica und nordafrikanische Besitzungen andererseits ein beschränkter Briefpostverkehr aufgenommen. Er wird auf wichtige Geschäftspost beschränkt. Inwieweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird von der Auslandsbriefprüfstelle entschieden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß für Privatpost das Verbot des Nachrichtenverkehrs weiter bestehen bleibt. Zugelassen werden in beiden Richtungen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten zu Auslandsbedingungen und -gebühren. Der Absender hat auf den Sendungen nach dem unbesetzten Frankreich das Departement mitanzugeben mit dem Zusatz „unbesetztes Frankreich". Die Sendungen nichtgeschäftlicher Art werden an den Absender zurückgesandt. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt. (596)

Postpakete nach der Slowakei.

Nach Mitteilung der Slowakischen Postverwaltung gehen Pakete nach der Slowakei häufig ohne die erforderlichen Rechnungen und deren Abschriften ein, namentlich, wenn mehrere Pakete eines Absenders an denselben Empfänger gerichtet sind. Es ist nicht angängig, derartigen Paketen eine gemeinsame Rechnung und eine Abschrift beizufügen, vielmehr muß jedes einzelne Paket von einer Rechnung und einer Abschrift begleitet sein. Die Pakete lagern dann nicht bei dem Verzollungsamt unnötig lange, so daß Verzögerungen in der Aushändigung vermieden werden. (595)

Einziehung von Seren.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. und 25. 2. und 4. 3. 1942 sind eine Reihe von Tetanus-, Meningokokken- und Diphtherieseren aus dem Serotherapeutischen Institut GmbH. in Wien bekanntgegeben worden, die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (575)

Vertrieb von Luftschutzgeräten.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. 2. 1942 ist eine Reihe von Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 25. 6. 1935 die Herstellung und der Vertrieb von Luftschutzgeräten widerruflich genehmigt worden ist. (507)

AUSLAND.

Großbritannien.

Neugründungen. Im Bereiche der englischen chemischen Industrie sind in letzter Zeit folgende Firmen gegründet worden:

Martin Colour Company, Ltd. (Hanley, Staffs.), Aktienkapital 4000 £. — **Ferro-Chrome, Ltd.** (London S.W. 1, Belgrave Square), zur Herstellung von Chrom und anderen Erzen, Ferromangan usw., Aktienkapital 100 £. — **Texol Cleanser, Ltd.** (Hull), zur Herstellung von Chemikalien und ähnl. Zusammensetzungen, Aktienkapital 1000 £. — **James Lancaster and Sons, Ltd.** (Thonsbridge), zum Färben und Bleichen von Wolle, Baumwolle, Seide und anderen Faserstoffen; Aktienkapital 15 000 £. — **J. C. Gregory and Son, Ltd.** (Newcastle-under-Lyne, Staffs.), Einfuhr und Handel von Kryolith, Feldspat, Flußspat, Quarz usw.; Aktienkapital 10 000 £. — **Ambrican General Trust, Ltd.** (Carshalton, Surrey), zur Herstellung von plastischen Massen von Kautschuk und Kautschukersatz; Aktienkapital 10 000 £. — **C. B. Parsons Company, Ltd.** (Ashby-de-la-Zouch), zur Herstellung von Seifen usw.; Aktienkapital 5000 £. — **Textol Paint Products, Ltd.** (London S.W. 3); Aktienkapital 500 £. — **Henry Williamson (Congleton), Ltd.** (Swan Bank, Congleton), zur Uebernahme der Geschäfte von Drogisten, Oelhändlern usw.; Aktienkapital 4000 £. — **Thames Chemicals, Ltd.** (London W.C. 2); Aktienkapital 1000 £. — **Bailey's Fertilizers, Ltd.** (London E.C. 4); Aktienkapital 2000 £. — **Melton Metallurgical Laboratories, Ltd.** (Cippenham, Bucks.); Aktienkapital 1000 £. — **Wrought Light Alloys Development Association:** Das Einkommen und Eigentum dieser Gesellschaft soll allein für die Förderung ihrer Zwecke angewendet werden. — **Youlgreave Mines and Fluor Refinery, Ltd.** (Sheffield); Aktienkapital 2000 £. — **Syntheta, Ltd.** (Bradford), zur Herstellung von synthetischen Stoffen in Verbindung mit Textilien; Aktienkapital 1000 £. — **Henry Wilkes Chemical Company, Ltd.** (Birmingham); Aktienkapital 6000 £. — **Swan Chemical Company, Ltd.**; Aktienkapital 2000 £. — **Roberts Orme and Co., Ltd.** (Bristol), zur Uebernahme eines chemischen Betriebs der Roberts Orme and Co.; Aktienkapital 2000 £. — **Bio-Colloids, Ltd.** (Manchester), zur Herstellung von Chemikalien, Arzneiwaren usw.; Aktienkapital 100 £. — **B.C.I. (Sales), Ltd.** (London E.C. 4), zur Herstellung von Mennige, Lithargyrum usw.; Aktienkapital 1000 £. — **Flamos Manufacturing Company, Ltd.** (London), zur Herstellung von Chemikalien, Kautschuk sowie zur Bearbeitung von Metallen und Erzen usw.; Aktienkapital 100 £. — **F. G. Tennant, Ltd.**, zur Herstellung von Bronzepulver usw.; Aktienkapital 1000 £. (600)

Frankreich.

Ausbeutung von Kupfervorkommen. Wie aus Paris gemeldet wird, werden im Departement Aveyron, nordöstlich Toulouse, Vorarbeiten zur Ausbeutung der dortigen Kupfervorkommen durchgeführt. (428)

Kupfersulfatversorgung. Für die Pflanzenschutzkampagne 1942 ist die Zuteilung von 10 000 t Kupfer an die Kupfersulfathersteller in Aussicht genommen worden. Die Fabriken haben bereits je 4000 t Kupfer im Januar und Februar erhalten, während der Rest Anfang März zugeteilt werden sollte. Im Vorjahr sind insgesamt 15 000 t Kupfer zur Verfügung gestellt worden. (570)

Neues Projekt zur Schwefelgewinnung. Frankreich war unter normalen Verhältnissen bei der Versorgung seiner Schwefelsäureindustrie mit den erforderlichen Rohstoffen fast völlig von der Einfuhr ausländischer Pyrite abhängig. Nur ein geringer Teil des Bedarfs wurde aus inländischen Pyritvorkommen gedeckt, von denen sich zwei in der Gegend von Lyon und Dijon in den Händen des größten Schwefelsäureproduzenten und Schwefelsäureverbrauchers, des Saint-Gobain-Konzerns, befinden. Das dritte Vorkommen im Departement Gard gehört der Co. de Produits Chimiques et Elektrometallurgiques Alais Froges et Camargue. Neuerdings hat sich im Zuge der Bemühungen um die Erschließung heimischer Rohstoffvorkommen die S. A. Potasse et Engrais Chimiques an der Ausbeutung von Schwefel- und Schiefervorkommen im Bezirk von Narbonne interessiert. Diese führende Gesellschaft der französischen Düngemittelindustrie hat auf Grund einer Ende 1941 verliehenen Regierungslizenz mit einem Kapital von 55 Mill. Fr. und einer Obligationenanleihe von 70 Mill. Fr. die Société Languedocienne de Recherches et d'Exploitations Minières gegründet und beabsichtigt, ein 2000 ha großes Gebiet mit modernsten Mitteln aufzuschließen (vgl. Jhrg. 1941 S. 654). (561)

Schweiz.

Der Außenhandel im Jahre 1941. Die erweiterten Kriegshandlungen sind auch auf den schweizerischen Außenhandel 1941 nicht ohne Einfluß geblieben. Während sich die wertmäßigen Umsätze der Einfuhr namentlich infolge von Preissteigerungen von 1853,6 Mill. Fr. i. V. auf 2024,3 Mill. Fr., diejenigen der Ausfuhr von 1315,7 Mill. Fr. i. V. auf 1463,3 Mill. Fr. erhöhten, stieg die Ausfuhr der Menge nach nur leicht um 0,7%, während die Einfuhrmenge sogar um 21,7% zurückging. Die Handelsbilanz weist somit einen Passivsaldo aus, der um 23,1 Mill. Fr. größer ist als 1940. Obgleich die in transporttechnischer Hinsicht schwierige Lage durch Schaffung einer schweizerischen Handelsflotte unter eigener Flagge im zweiten Halbjahr 1940 etwas verbessert werden konnte, ist der Warenaustausch mit Uebersee dem Werte nach insgesamt um 20—25% und mengenmäßig um 60 bis 65% gesunken.

Im einzelnen haben sich die Bezüge an Verbrauchsgütern verhältnismäßig gut gehalten, während die Einfuhr industrieller Rohstoffe merklich zurückgegangen ist. Die Ausfuhr zeigte demgegenüber weiterhin eine Entwicklung zugunsten der Produktionsgüter, wenn auch der Verbrauchsgüteranteil am gesamten Fertigwarenexport immer noch überwiegt.

Hinsichtlich der Preisgestaltung wurde durch Erhebungen der Handelsstatistik festgestellt, daß sich das Preisniveau im Jahresmittel aller Importwaren seit dem Jahre 1938 um rund 80% gehoben hat. Vergleichsweise Berechnungen über die preisliche Entwicklung der Einfuhrwaren im letzten Weltkrieg ergeben für die Zeitperiode von 1913 bis 1916 eine durchschnittliche Preiserhöhung um 55—60%. Die Exportpreise dagegen weisen damals wie heute eine verhältnismäßig geringere Erhöhung auf. Von der für die Schweiz ermittelten Einfuhrwertsumme für 1941 entfallen mehr als 900 Mill. Fr. auf die seit 1938 eingetretenen Preissteigerungen. (554)

Elektrizitätserzeugung und -verbrauch. Die gesamte Elektrizitätserzeugung der Schweiz erreichte im Jahre 1938/1939 (1. 10.—30. 9.), für das als letztes Einzelangaben veröffentlicht wurden, 7,2 Mrd. kWh gegenüber 7,1 bzw. 6,9 Mrd. kWh in den beiden Vorjahren und 4,9 Mrd. kWh im Jahre 1932/33. Fast die gesamte Energie wird durch Wasserkraft gewonnen. Der Hauptteil dieser Energiemengen, nämlich 5,6 (i. V. 5,5) Mrd. kWh wurde im Inland verbraucht. Die Energieausfuhr betrug 1,6 (1,5) Mrd. kWh. Hauptverbraucher der im Inland abgegebenen Energiemengen sind neben Haushalt und Gewerbe mit 1,4 (1,3) Mrd. kWh die elektrochemische und elektrothermische Industrie mit 1,4 (1,4) Mrd. kWh. Die übrigen Industriezweige verbrauchten 0,8 (0,8) Mrd. kWh, die Bahnbetriebe 0,7 (0,7) Mrd. kWh. Der Rest entfällt auf Elektrokessel und Speicherpumpenantrieb sowie auf Uebertragungsverluste. Gegenüber 1932/33 hat sich die gesamte Inlandsabgabe um 42% erhöht. In den Kriegsjahren 1939/40 und 1940/41 soll der Inlandsverbrauch in noch weit stärkerem Maße gestiegen sein. Die Zunahme seit Kriegsausbruch wird mit 30% angegeben. Vor allem hat sich der Bedarf der Industrie erhöht, der von 1932/33 bis 1938/39 um 75% gestiegen ist. Die Energieausfuhr nahm in der gleichen Zeit um 60% zu. Ueber die Ausfuhrentwicklung während des Krieges liegen keine Angaben vor. Nach den amtlichen Verlautbarungen mußten die bestehenden Verträge zwar weiter erfüllt werden, die tatsächliche Energieausfuhr wurde aber stark eingeschränkt. Der Mangel an elektrischer Energie, der sich jetzt in der Schweiz bemerkbar macht, ist in erster Linie auf das Fehlen genügender Wassermengen zurückzuführen, da der Herbst außerordentlich trocken war. Die starke Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs in den Haushaltungen und in den Industriezweigen, die zum großen Teil kriegswirtschaftlich wichtige Aufträge ausführen und sich auf elektrischen Betrieb umgestellt haben, läßt in wasserarmen Jahren die Leistung

der vorhandenen 110 Wasserkraftwerke, die für Ende 1940 mit 3,1 Mrd. PS angegeben wird, nicht mehr ausreichen; man hat daher ein großes Kraftwerkbauprogramm aufgestellt, das innerhalb von 10 Jahren erfüllt werden soll. Bis zum Jahre 1953 sollen insgesamt 10 neue Kraftwerke mit einer Leistungsfähigkeit von 2,2 Mrd. kWh und einem Kostenaufwand von 405,2 Mill. Fr. gebaut werden. Die Aufbringung der Mittel für diesen Plan, der auch als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vor großer Bedeutung ist, dürfte kaum auf Schwierigkeiten stoßen, da zum großen Teil Gelder der öffentlichen Hand verwendet werden können. Dagegen wird die Beschaffung der notwendigen Baumaterialien und Rohstoffe vor Beendigung des Krieges kaum möglich sein, so daß mit der Inangriffnahme der Bauten zu einem früheren Zeitpunkt wohl kaum gerechnet werden kann. (555)

Erdölbohrungen. Schon seit Jahren befassen sich Schweizer Geologen mit der Suche nach Erdöl. In verhältnismäßig großer Tiefe sind tatsächlich Vorkommen festgestellt worden; u. a. im Kanton Genf bei Dardagny, im Kanton Waadt bei Yverdon, im Kanton Solothurn, bei Aarau und bei Uznach. Allein die Vorkommen im Kanton Genf sollen angeblich den schweizerischen Bedarf an Schmieröl für 10 Jahre decken können. Besonders häufig kommt Oelsandstein vor, dessen Nutzung allerdings große Mengen an Kohle und Elektrizität erfordern würde. Außerdem besitzt die Schweiz einige Erdgasquellen. Der wirtschaftliche Erfolg von Schürfungen nach Erdöl in der Schweiz wird in Fachkreisen als sehr zweifelhaft angesehen. Der Schweizer Geologe Prof. A. Heim hat allerdings kürzlich in einem Vortrag ausgeführt, daß die Bohrungen bisher nicht mit der nötigen Sachkenntnis vorgenommen worden seien. Auch bei den Bohrungen in Cuarny im Kanton Neuenburg, die im Jahre 1936 von der Firma „Neuchavaud" S. A. begonnen worden waren und, angeblich wegen Mangels an guten Bohrgeräten, nunmehr eingestellt worden sind, soll man nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sein. (601)

Norwegen.

Bau einer Schwefelkohlenstoffanlage. Die Zellwollfabrik Norske Cellulfabrikk, Sarpsborg, plant die Errichtung einer eigenen Anlage zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff, da Norwegen über genügende Mengen an Schwefel und Holzkohle verfügt. Bisher wurden die benötigten Schwefelkohlenstoffmengen aus Deutschland bezogen. Die Gesellschaft hat ferner beschlossen, ihr Aktienkapital von 10 auf 12 Mill. Kr. zu erhöhen. (576)

Geschäftsabschlüsse. Der bedeutendste Calciumcarbiderzeuger Norwegens, die **Hafslund A. S.**, Oslo, die außerdem auch Ferrolegierungen, hauptsächlich Ferrosilicium herstellt, erzielte 1941 nach 2,8 Mill. Kr. Abschreibungen einen Reingewinn von 5,48 Mill. Kr. gegen 4,34 Mill. Kr. 1940. Hieraus werden wieder 5% Dividende verteilt. Die Bruttoeinnahmen aus den Kraftwerken haben sich von 5,95 auf 7,01 Mill. Kr. erhöht. Aus der Carbidfabrik brachten die Erträge 1,15 (i. V. 0,72) Mill. Kr.

Wie berichtet wird, wurden in den drei Kraftstationen insgesamt 1039 Mill. kWh erzeugt gegen 883 Mill. kWh. i. V. Die Leistungsfähigkeit der Anlagen soll von 143 500 kWh. auf 177 500 kWh. ausgedehnt werden. In der Carbidfabrik wurde trotz Einschränkung infolge Regulierungsarbeiten die Erzeugung an Ferrosilicium von 7116 t auf 10 507 t erhöht. An Carbid wurden 4520 t gegen 3006 t i. V. hergestellt.

Die Cellulosefabrik **A. S. Krogstad**, Mjöndalen, die in den Jahren 1938 und 1939 eine Unterbilanz von 600 000 Kronen erzielte, schloß das Jahr 1941 mit einem Reingewinn von 13 288 Kr. gegen 3484 Kr. i. V., der so abgeschrieben wurde, daß sich nur noch ein Verlustvortrag von 70 600 Kr. ergab. Die Gesellschaft erzeugte im Jahre 1941 an Cellulose und Holzmasse insgesamt 20 190 t gegenüber 18 235 t 1940 und 25 496 t 1939. Abgesetzt wurden 16 992 t bzw. 17 563 t und 28 393 t in den beiden Vorjahren. Den größten Posten stellte 1941 die Erzeugung von Futtercellulose mit 13 541 (i. V. 768) t, während im Vorjahr hauptsächlich gebleichte Sulfitcellulose (16 669 t gegen nur 5766 t 1941) hergestellt wurde. Wie weiter berichtet wird, mußte der Betrieb wegen Holzmangel drei Monate stillliegen. In der Bilanz stehen Holzbestände mit 0,43 (1,26) Mill. Kr. und Cellulosebestände mit 1,05 (0,28) Mill. Kr. zu Buch. (577)

Schweden.

Sicherung der Kupfererzeugung. Wie aus Stockholm gemeldet wird, ist zwischen der schwedischen Industriekommission und der Bolidens Gruv A. B. ein Abkommen zur Sicherstellung der schwedischen Kupfererzeugung abgeschlossen worden. Danach hat sich die Bolidens Gruv verpflichtet, bestimmte Neubauten zu errichten, die zum größten Teil möglichst schnell abgeschrieben werden sollen. Zur Aufbringung der Mittel wurde ein besonderes Abkommen getroffen zwischen der A. B. Svenska Metallverken, der A. B. Finspongs Metallverk, der A. B. Elektromekano, der A. B. Södertälje Metallförädling und anderen Herstellern von Halbfabrikaten von Kupfer und Kupferlegierungen. Dieses Abkommen sieht für Halbfabrikate aus Kupfer, Messing, Kupferlegierungen usw. einen weiteren Zuschlag von 15% auf die vom Kontrollausschuß festgesetzten Preise vor. Die einfließenden Mittel sollen zu einer erhöhten Kupfergewinnung bei der Boliden-Gesellschaft verwendet werden. — Der Preis für unbearbeitetes Kupfer ist mit Wirkung vom 1. 2. d. J. infolge gestiegener Herstellungskosten um 9,5 Oere je kg erhöht worden. (578)

Feinpapier aus Zellwolle und Kunstseide? Die Postverwaltung unterstützt den Antrag der A.-B. Klippans Finpappersbruk, Lessobo A.-B. und Grycksbo Pappersbruk A.-B. auf Erlaubnis zur Beimischung von Zellwolle und Kunstseide in Normalpapier, solange solche Beimischung in Baumwoll- und Leinengeweben zulässig ist. Der Grund für diesen Antrag ist der, daß in allem Feinpapier normalerweise Baumwoll- und Leinenlumpen enthalten sind. Die jetzt zur Verfügung stehenden Lumpen enthalten jedoch bis zu 33% Zellwolle und Kunstseide, die von den Papierfabriken nicht von der Baumwolle oder dem Leinen getrennt werden können. Da alles Normalpapier der Kontrolle der Materialprüfungsanstalt untersteht, besteht die Gefahr, daß das zellwoll- oder kunstseidehaltige Normalpapier nicht gutgeheißen wird. Durch eine amtliche Erlaubnis zu einer solchen Einmischung soll diese Gefahr beseitigt werden. (499)

Abschluß der Stockholms Superfosfatfabriks A. B. Die Gesellschaft weist für das Jahr 1941 einen Bruttogewinn von 4,73 Mill. Kr. aus gegen 4,18 Mill. Kr. i. V. Nach Abschreibungen von 1,53 (i. V. 1,22) Mill. Kr. ergibt sich ein Nettogewinn von 1,60 (1,46) Mill. Kr., aus dem unverändert 8% Dividende verteilt werden. (579)

Finnland.

Wiederinbetriebnahme der Kuitu O. Y. Wie aus Helsinki berichtet wird, ist das Konkursverfahren bei der Kunstseidegesellschaft Kuitu O. Y., Enso (vgl. Jahrg. 1941, S. 654) Mitte Februar d. J. wieder aufgehoben worden. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und durch Beschluß der Aktionärversammlung das Aktienkapital von 70 auf 105 Mill. Fmk. erhöht. (580)

Slowakei.

Bergbauerzeugung 1941. Wie aus slowakischen Pressemeldungen hervorgeht, wies die Bergbauerzeugung im vergangenen Jahre in fast allen Zweigen eine erfreuliche Steigerung auf. Zurückgegangen sind lediglich die Förderungszahlen für Eisenkies. Im einzelnen sind folgende Förderungsergebnisse aufzuweisen (in 1000 t, soweit nicht anders angegeben):

	1939	1940	1941
Kohle	278,5	805,3	816,3
Eisenerz	765,0	853,0	978,0
Antimonerz	10,9	12,2	19,4
Manganerz	55,5	59,9	82,4
Kupfererz	123,8	114,2	122,4
Edelmetallerze	111,4	96,5	104,9
Erdöl	16,0	24,4	27,0
Erdgas, cbm	133,3	118,4	126,5
Kochsalz	14,7	5,9	10,0
Eisenkies	10,1	13,9	11,3
Eisenschlacke	17,1	42,8	84,2
Kupferschlacke	—	—	1,3

Im kommenden Jahr soll besonderer Wert auf die Intensivierung des Bergbaus in der Ostslowakei gelegt werden, wo sich ausgiebige Erdölgruben, Kupfer-, Mangan- und Antimonerzvorkommen finden. Im größten Eisen- und Kupfererzbergwerk der Ostslowakei, in Kotterbach, soll im nächsten Jahr ein Investitionsprogramm von 70 Mill. Kr. durchgeführt werden. (553)

Ungarn.

Reprivatisierung der Metallgruben in Siebenbürgen. Die Kupfer-, Zink- und Bleigruben sowie die Hüttenwerke und chemischen Betriebe der „Phönix Schwefelsäure und Chemische Erzeugnisse AG." sind im vergangenen Jahr verstaatlicht und in die „Staatlichen Chemischen Werke Nagybanya" übergeführt worden (vgl. Jhg. 1941 S. 365). Wie hierzu bekannt wird, ist dieses Unternehmen kürzlich wieder aufgelöst worden; die gesamten Betriebe wurden der „Phönix AG." zurückgegeben. (572)

Neugründungen. Pressemeldungen entnehmen wir folgende Neugründungen:

Südkarpatische Mineralölraffinerie und Handels-A.-G., Munkatsch (AK. 600 000 P.), Gewinnung und Handel von Mineralölen und deren Aufarbeitung und Verwertung, Herstellung von Benzin usw.; **Fortuna Chemische Fabrik G. m. b. H.**, Budapest (AK. 10 000 P.), Herstellung und Handel von Wasch- und Reinigungsmitteln und kosmetischen Erzeugnissen; **Genossenschaft für Bearbeitung von Industriepflanzen**, Budapest, Verarbeitung von Industriepflanzen. (455)

Rumänien.

Erteilung von Schürfrechten. Wie amtlich bekanntgegeben wird, wurde der Industria Romănească de Aluminiu S. A. R mineră, Zlatna (AK. 10 Mill. Lei), das Schürfrecht für Bauxit auf einer Fläche von 500 000 ha im Kreise Arad zugesprochen. Ferner wurde der „Prahova" S. A. R. pentru Industria şi Comertul Petrolului (Rumänische Petroleumindustrie und -handel), Bukarest (AK. 330 Mill. Lei), das Schürfrecht für Eisenerze auf einer Fläche von 2442 ha im Kreise Severin zuerkannt. (573)

Neugründung. In Bukarest wurde die „Esculap" A.-G. mit einem Anfangskapital von 2 Mill. Lei gegründet, die sich mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Uebernahme von Vertretungen für chemische Erzeugnisse, pharmazeutische Spezialitäten, Drogen usw. befassen wird. (563)

Kapitalerhöhungen. In der Presse wird über folgende Kapitalerhöhungen von Industrieunternehmungen berichtet:

„Banloc" S. A. R. (Aktiengesellschaft für Erzeugung und Handel mit Kautschuk), Bukarest, von 200 auf 300 Mill. Lei. — **Vitrometan Glashüttenwerke A.-G.**, Mediasch, von 40 auf 60 Mill. Lei. — **„Socorom" Societate Comerciala Romanā SIA.** (Rum. Handels-A. G.), Piatra-Neamt, Holzverwertung, von 2 auf 5 Mill. Lei. — **S.A.R.D.E.P.** (Rum. Aktiengesellschaft für die Entwicklung des Petroleumexportes), Bukarest, von 20 auf 60 Mill. Lei. (564)

Kroatien.

Bergbauerzeugung. Die Bodenschätze Kroatiens spielten in der Bergbauproduktion des ehemaligen jugoslawischen Staates eine bedeutende Rolle. So entfielen z. B. mehr als 90% der Eisenerzförderung und 60% der Kohleförderung auf das heutige Kroatien. Das beste Eisenerz, das ungefähr 52% Limonit und 2% Mangan enthält, wird bei Laibach in Bosnien gefunden. Weitere Gruben sind bei Waresch in der Nähe von Laibach sowie in Prziči, Smreka, Brezik und Proskovac. Bedeutend sind auch die Braunkohle- und Lignitvorkommen in Bosnien, Zargorje und Slawonien sowie in Breza, Zenika und bei Mostar. Ausgedehnte Erdgasvorkommen finden sich u. a. bei Kutina und Kravarsko, 25 km südöstlich von Agram. Es besteht der Plan, dieses Gas nach Agram zu leiten. Die Bauxitgewinnung hatte in den vergangenen Jahren einen starken Rückgang zu verzeichnen; die Ursache dafür dürften Transportschwierigkeiten gewesen sein. Die in Lozovac bei Sibenik errichtete Aluminiumfabrik kann allerdings nur einen sehr geringen Teil der geförderten Bauxitmengen verarbeiten. Nach dem Bericht des Kroatischen Staatsinstitutes für Sozial- und Wirtschaftsforschungen auf kroatischem Gebiet, erreichte die bergbauliche Förderung in den letzten Jahren folgende Mengen (Mengen in 1000 t, soweit nicht anders angegeben):

	1938	1939	1940	1941 (Jan./Juli)
Steinkohle	57,5	39,4	38,6	8,7
Braunkohle	1 694,7	1 841,6	2 330,7	1 049,3
Lignit	636,4	632,0	840,2	427,0
Eisenerz	574,9	623,5	553,9	254,7
Roheisen	—	61	77	—
Bauxit	404,4	311,0	270,7	106,1
Erdgas (1000 m³)	2 431,7	2 628,1	3 593,3	3 587,8
Erdöl	1,1	1,1	1,2	1,1

Ferner verfügt Kroatien noch über Mineralquellen, die im Jahre 1940 eine Menge von 5,24 Mill. hl Mineralwasser lieferten. (585)

Lignitvorkommen. Bei Petrinja, rund 50 km südöstlich von Agram, ist ein staatliches Lignitvorkommen erschlossen worden, das auf 700 000 cbm geschätzt wird und zur Zeit täglich 90 t liefert. Eine weitere Lignitgrube wurde bei Bedekovčina erschlossen. Ferner sind bei Banjaluka umfangreiche Kohlevorkommen entdeckt worden, die besonders wegen der günstigen verkehrstechnischen Lage große wirtschaftliche Bedeutung besitzen. (526)

Serbien.

Erweiterung des Sojaanbaus. In Belgrad wurde die „Uljorod" mit einem AK. von 1 Mill. Dinar, das sich in Händen der „Uljarica" A.-G. Oelsaatenanbau und Agrarprodukten-Vertriebsgesellschaft, Belgrad (AK. 5 Mill. Din.) befindet, gegründet. Sie wird den Anbau von Oelpflanzen in Serbien fördern. (562)

Bulgarien.

Allgemeiner Wirtschaftsplan. Nach Pressemeldungen aus Sofia wird von der bulgarischen Regierung ein allgemeiner Wirtschaftsplan ausgearbeitet, der eine Verbesserung und Steigerung der Erzeugung auf allen wirtschaftlichen Gebieten bringen soll. In die umfassenden Pläne soll auch der bereits aufgestellte landwirtschaftliche Fünfjahresplan (vgl. S. 111) eingebaut werden. (538)

Förderung der Volksgesundheit. Für die Beschaffung von Heilmitteln, sanitären Erzeugnissen, Röntgen- und anderen Einrichtungen und verschiedenen medizinischen Instrumenten für die Hauptdirektion der Volksgesundheit ist ein Betrag von 50 Mill. Lewa vorgesehen worden. (536)

Förderung des Baumwollanbaus. Im Rahmen des Fünfjahresplans für die Landwirtschaft soll auch besonderer Wert auf die Steigerung des Baumwollanbaus gelegt werden. Zur Zeit wird der bulgarische Baumwollbedarf, der mit jährlich 22 400 t angegeben wird, kaum zur Hälfte aus der Eigenerzeugung gedeckt. Im Jahre 1939 wurden 10 300 t Baumwolle und 22 600 t Baumwollsaat bei einer Anbaufläche von 47 000 ha geerntet. Immerhin gelang es, die Anbaufläche im Jahre 1940 auf 50 000 t und 1941 auf 60 000 t (einschl. der Süddobrudscha, jedoch ohne Mazedonien und Thrazien) zu erhöhen. Da gerade Mazedonien und Thrazien bedeutende Baumwollanbaugebiete sind, besteht bei entsprechender weiterer Vergrößerung der Anbauflächen durchaus die Möglichkeit, von der Einfuhr unabhängig zu werden. Hiermit wäre auch eine zusätzliche Rohstoffquelle für die Gewinnung von Pflanzenöl gesichert, nach dem ebenfalls große Nachfrage herrscht. Handel und Bewirtschaftung von Baumwolle ist Monopol der Direktion für Ankauf und Ausfuhr von Getreide. (581)

Genehmigung für Bergwerkskonzessionen. Nach einem bereits angenommenen Gesetz bedarf die Erlangung von Schürfrechten und der Erwerbung von Konzessionen auf Bergwerke in den neu erworbenen Gebieten Dobrudscha, Thrazien, Mazedonien und Moravien bis zum 1. 1. 1943 der vorherigen Genehmigung des Handelsministeriums. Dasselbe gilt für die Uebertragung von Schürfrechten und Konzessionen. Ohne diese Genehmigung sind die durch die bulgarische Machtergreifung eingetretenen Besitz- und Nutzungswechsel ungültig. (552)

Griechenland.

Erzeugung von Kunstseide. Nach Pressemeldungen belief sich die griechische Kunstseidenerzeugung im Jahre 1940 auf 324,3 t gegen 318,3 t im Jahre 1939. (565)

Italien.

Quecksilbererzeugung. Italienischen Pressemeldungen zufolge soll sich die Quecksilbererzeugung der Stabilimento Minerario di Siele, Livorno (AK. 32,95 Mill. Lire), der nach der Monte Amiata S. A. Mineraria, Rom (AK. 61,5 Mill. Lire), zweitgrößten italienischen Quecksilbererzeugerin, im Jahre 1941 auf rund 40 000 Flaschen (1380 t) belaufen. Die Gesellschaft hätte hiermit im abgelaufenen Jahr das bisher größte Produktionsergebnis zu verzeichnen. Im Jahre 1938 betrug die italienische Gesamterzeugung an Quecksilber 2301 t. (574)

Normungsvorschriften für Erzeugnisse aus Ebonit. Nach einem im Amtsblatt vom 20. 9. 1941 veröffentlichten Erlaß wird zur Normung der für öffentliche Verwaltungen sowie für staatliche Körperschaften und für gleichgestellte oder sonstige vom Staate unterhaltenen Stellen erforderlichen Materialien aus Ebonit bestimmt, daß innerhalb von 6 Monaten (gerechnet vom 21. 9. v. J.) die besonderen Normungsvorschriften der „Uni" bei der Herstellung solcher Erzeugnisse einzuhalten sind.

Hierfür gelten die Normentabellen Uni 1255—1263 (Ebonit in Platten, Rundstäben und Röhren, u. zw. je roh bearbeitet und geschliffen).

Nach Art. 3 dieses Erlasses kann von den festgesetzten Normen abgegangen werden, wenn es sich um Bestellungen des Auslandes handelt, denen andere Normen als die der Uni zugrundeliegen. Nach Art. 4 sind die Aufsichtsbehörden, falls sie in Sonderfällen von diesen Normen abgehen müssen, verpflichtet, dem Staatsverteidigungsausschuß davon entsprechende Mitteilung zu machen. Nach Art. 5 ist bei Bestellungen seitens staatlicher Verwaltungen und in den Kaufverträgen auf Einhaltung der zwangsweise auferlegten Normen und auf Beachtung derjenigen Normen hinzuweisen, die noch keiner zwangsweisen Anwendung unterliegen. Aus Art. 6 geht hervor, daß die Normentabellen vom Ente Nazionale per l'unificazione nell'industria „Uni" in Mailand herausgegeben werden. Beglaubigte Exemplare mit Amtsstempel des Unterstaatssekretärs für den Kriegsbedarf werden von der „Uni" zum Preise von 5 Lire je Tafel abgegeben. Unbeglaubigte Exemplare werden dagegen von derselben „Uni" und zu dem von ihr festgesetzten normalen Preis nach Genehmigung seitens des Staatsverteidigungsausschusses abgegeben. Nach Art. 7 ist die Anschaffung von mindestens einem beglaubigten Exemplar den staatlichen Werken und den ihnen überstellten technischen Büros vorgeschrieben. (566)

Erzeugung und Verwertung von Oelsaaten. Nach einem bereits im August vorigen Jahres erlassenen Gesetz ist die Erzeugung und Verwertung von Oelsaaten geregelt worden.

Danach setzt der Minister für Ackerbau und Forstwirtschaft jährlich für jede Provinz den Umfang der Bodenflächen fest, die für den Anbau von Oelsaaten und Oelfrüchten bestimmt sind. Landwirte, die sich dem Anbau von Oelsaaten und Oelfrüchten widmen wollen, haben eine Anbauerlaubnis beim Provinzialbüro der Associazione Nazionale Coltivatori Piante erbacee Oleaginose (A.N.C.P.E.O.) einzuholen. Von der Ernte 1941 an sind alle Oelsaaten und Oelfrüchte mit Ausnahme von Senfsaat, soweit sie im Lande angebaut werden, bei den Provinzialbüros der A.N.C.P.E.O. anzumelden und den von diesen geführten Sammelstellen zu überweisen. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Uebergabe obliegt dem Erzeuger und jedem der über Oelsaaten und Oelfrüchte verfügt. Die Sektionen für Faserstoffe der landwirtschaftlichen Provinzialkonsortien müssen Baumwoll- und Hanfsamen bei den vorstehend erwähnten Sammelstellen anmelden und sie diesen überweisen, soweit sie über den Bedarf der Aussaat und der Oelpreßwerke hinausgehen. Unter Beibehaltung der Meldepflicht sind von der Sammlung ausgenommen Weintraubenkerne, Maiskeime, Tomatenkerne, Reisspreu, die sich als Restbestände in Betrieben befinden, die schon mit Kelteranlagen versehen sind. Außerdem können von der Abgabe an die Sammelstellen diejenigen Oelsaaten befreit werden, die für die Saatzucht bestimmt sind, von Erzeugern, die von der A.N.C.P.E.O. hierzu eine besondere Anbauerlaubnis erhalten haben. Von der Ablieferung befreit sind auch die für die landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Mengen. Für Tabaksamen bleiben die Bestimmungen des Monopolgesetzes vom 21. 1. 1929 in Geltung. Der Verteilungsplan für die Tabaksamenpressereien wird gemeinsam vom Minister für Ackerbau und Forstwirtschaft und der staatlichen Monopolverwaltung ausgearbeitet. Die Ein- und Ausfuhr der Oelsaaten regelt der Minister für Verkehr und Devisen.

Die obengenannten Oelsaaten können von den Sammelstellen an Landwirte zur Aussaat zu den alljährlich festgesetzten Preisen abgegeben werden. Die von der Abgabe befreiten ölhaltigen Zuchtwahlsaaten sind für die Aussaat nach den von der A.N.C.P.E.O. ausgegebenen Richtlinien zu verteilen. Alle Oelsaaten und Oelfrüchte, die für die Oelpressereien bestimmt sind, werden von den Sammelstellen an die betreffenden Industrien nach einem bestimmten Verteilungsplan abgegeben. Oelsaaten und Oelfrüchte, die zu anderen Zwecken als zur Kelterei dienen sollen, werden von den Sammelstellen ebenfalls nach einem festgelegten Verteilungsplan abgegeben. (582)

Spanien.

Neue Teerfarbenfabrik. Zu der auf Seite 62 gemeldeten Neugründung einer Teerfarbenfabrik der „Fabricacion de Anilinas y Productos Quimicos" wird noch gemeldet, daß das neue Unternehmen unter der Führung und der engen technischen und wirtschaftlichen Mitarbeit der bedeutendsten italienischen Chemiegruppe errichtet wird, die dem Unternehmen ihre langjährigen Erfahrungen zur Verfügung stellen will. Eine ähnliche Mitarbeit ist auch auf anderen Gebieten, so für die Herstellung von künstlichen Faserstoffen, vorgesehen. (506)

Treibstoffgewinnung aus Schieferöl. Durch ein Dekret vom 22. 1. 1942 ist das kürzlich neu geschaffene Nationale Industrie-Institut (vgl. Jhrg. 1941 S. 606) beauftragt worden, die Gewinnung von Benzin durch Destillation von Schieferöl aufzunehmen. Das Institut erhält die Vollmacht zur Gründung einer entsprechenden Firma bzw. zur Uebernahme bereits bestehender Betriebe und genießt auch alle übrigen Vorrechte, die die spanische Gesetzgebung für die Schaffung neuer Industrien vorsieht, so u. a. die Garantie für den Absatz der hergestellten Erzeugnisse. (556)

Türkei.

Bergbauproduktion. Die Erzeugung von Kupfer in Barren in der Türkei, die im ersten Halbjahr 1941 gegenüber der gleichen Vorjahrszeit um 24% gestiegen ist (vgl. S. 21), belief sich in dieser Zeit nach nunmehr vorliegenden Meldungen auf annähernd 6000 t. Die Gold- und Silbererzvorkommen in den Bolgarbergen im Taurus sollen nach Untersuchungen des Bergbauforschungsinstitutes in Ankara ergeben haben, daß sie ausgiebig seien und eine Jahresproduktion von 500 kg Feingold und 12 500 kg Feinsilber liefern können. Ferner sollen sich in der Nähe von Canakkale Goldminen befinden. Die Schürfrechte für sämtliche Vorkommen wurden der Eti-Bank übertragen; jedoch kann mit der Ausbeutung nicht unverzüglich begonnen werden, da sämtliche maschinellen Anlagen dazu erst aus dem Ausland beschafft werden müssen. (557)

Neubauten. Wie berichtet wird, soll der Bau der Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Karabük (vgl. Jahrg. 1941, S. 537) sowie derjenige der zweiten Papierfabrik und der Kaolinfabrik im Rahmen des Bauprogramms der Sümerbank demnächst fertiggestellt sein. (475)

Ver. St. v. Nordamerika.

Shell Union Oil Corp. Pressemeldungen zufolge ist eine Schlußdividende von 0,50 (i. V. 0,25) $ je Stammanteil für das Geschäftsjahr 1941 angekündigt worden. Die Gesamtdividende wird daher für das Berichtsjahr 1 (i. V. 0,75) $ je Stammanteil betragen. (450)

Südafrikanische Union.

Goldgewinnung 1941. Wie die Transvaal Chamber of Mines bekanntgibt, hat die Goldgewinnung der Südafrikanischen Union 1941 einen Stand von 14,39 Mill. Feinunzen erreicht. Im Vergleich zum Vorjahre hat sie um 348 620 Unzen zugenommen; 1940 betrug die Zunahme gegenüber 1939 1,22 Mill. Unzen. Bei einem Preis von 168 sh je Unze erreichte die Goldgewinnung 1941 somit einen Wert von 120,35 Mill. £ Sterling gegenüber 117,9 Mill. £ im Vorjahr. (567)

Mandschukuo.

Durchführung des Fünfjahresplans. Nach Pressemeldungen aus Hsinking hat der Finanzminister darauf hingewiesen, daß der neue Fünfjahresplan (vgl. Jhrg. 1941 S. 394) trotz des Krieges in Ostasien unverändert durchgeführt würde. Das Hauptgewicht sei hierbei auf eine gemeinsame Verteidigung Japans, Chinas und Mandschukuos, ferner auf die Heranbildung der Autarkie, auf eine zeitgemäße Lebenshaltung, auf eine größere Unterstützung Japans, auf die Einschränkung des Verbrauchs, ferner auf erhöhte Förderung von Kohle, Eisen und Metallen sowie auf eine erhöhte Erzeugung synthetischer Treibstoffe trotz neuerlichen Erwerbs neuer Oelfelder zu legen. Der Minister kündigte außerdem eine zweimonatige Alteisensammlung und verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen, wie strengere Preiskontrolle, Verteilung der täglichen Bedarfsartikel u. a. an. (541)

Anbau von Faserpflanzen. Der Regierungsplan für die Förderung des Anbaues von Faserpflanzen sieht nach Berichten aus Hsinking für das laufende Jahr einen Ernteertrag von 35 000 t Flachs, Hanf u. ä. vor. Die japanischen Kolonien, denen Sondersubsidien gezahlt werden, sollen hiervon 5000 t aufbringen. (549)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Direktor Gustav Kühn 60 Jahre.

Am 23. 3. 1942 vollendet der Geschäftsführer des Großdeutschen Phosphatverbandes, Direktor Gustav Kühn, das 60. Lebensjahr. Direktor Kühn ist aus der Superphosphatindustrie hervorgegangen und war seit 1921 Geschäftsführer des Syndikats der Deutschen Superphosphatindustrie G. m. b. H. 1940 übernahm er die Geschäftsführung des inzwischen gegründeten Großdeutschen Phosphatverbandes, der Dachgesellschaft der Hersteller von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln. (602)

Direktor Heinz van Beek 50 Jahre.

Am 19. 3. 1942 feierte der Direktor der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und Geschäftsführer der Cuprama-Spinnfaser Gesellschaft m. b. H., Heinz van Beek, seinen 50. Geburtstag. Direktor van Beek ist in weiten Kreisen der deutschen und ausländischen Textilindustrie als Zellwollpionier bekannt und an der stetigen und erfolgreichen Entwicklung der Zellwolle innerhalb der letzten 20 Jahre an maßgebender Stelle beteiligt gewesen. Auch um die Vereinfachung der Weiterverarbeitung der Zellwolle hat er sich verdient gemacht. Von ihm stammt das grundlegende Patent zu einer vereinfachten Zellwollverspinnung. (571)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Erhöhte Erzeugerfestpreise für Oelfrüchte.

Um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine höchstmögliche Ausdehnung der Anbauflächen für Oelsamen zu schaffen, sind die Erzeugerfestpreise für Mohn von 80 RM auf 90 RM je 100 kg und für Raps und Rübsen von 44 RM auf 50 RM je 100 kg erhöht worden, sofern Raps, Rübsen und Mohn auf Grund eines nach den Vorschriften der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft ausgefertigten Lieferungsvertrages geliefert wird. (529)

Preisfestsetzung für Pflanzenschutzmittel im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 21. 2. 1942 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene Kundmachung der Obersten Preisbehörde über die Preise für Pflanzenschutzmittel veröffentlicht. Hierin wird bestimmt, daß die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln aller Art diese Erzeugnisse nach dem 1. 6. 1942 nur dann in den Verkehr bringen dürfen, wenn für diese Erzeugnisse ein Verbraucherhöchstpreis festgesetzt worden ist. Die Preisfestsetzung geschieht auf Ansuchen des Herstellers und ist unter Beifügung einer Selbstkostenberechnung sowie eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten bei der Obersten Preisbehörde zu beantragen. Der Verbraucherhöchstpreis muß auf dem Erzeugnis oder dessen Behältnis aufgedruckt sein. Bei einer Aenderung der Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels muß der Verbraucherhöchstpreis neu festgesetzt werden. Pflanzenschutzmittel, die im übrigen Reichsgebiet hergestellt und im Protektorat vertrieben werden, sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Bei ihnen dürfen aber die Erzeuger- und Verbraucherpreise des übrigen Reichsgebiets nicht überschritten werden. (521)

Neue Großhandelspreise für Handelsdünger in Finnland.

Das Volksversorgungsministerium hat für folgende chemische Düngemittel neue Großhandelspreise frei Wagen auf Empfangsbahnhof festgesetzt:

Kalisalz je kg-% K_2O: 5,15 Fmk.; Ammonsulfat je kg-% N: 11,30 Fmk.; Kalksalpeter je kg-% N: 11,50 Fmk.

Zu diesen Preisen dürfen im Großhandel 3% und im Kleinhandel 5% als Vermittlungsprovision zugeschlagen werden. Wenn Groß- oder Kleinhändler Düngemittel dieser Art vorrätig haben, deren Anschaffungspreis niedriger gewesen ist, soll die Ware zu einem Mittelpreis der alten und der neuen Partie verkauft werden. (496)

Neuer Preis für Kürbiskernöl in Ungarn.

Durch eine am 19. 2. veröffentlichte und in Kraft getretene Verordnung des Versorgungsministers ist der Höchstverkaufspreis ab Fabrik für rohes Kürbiskernöl auf 162 P. je 100 kg zusätzlich Umsatzsteuer festgesetzt worden. Dieser Preis versteht sich für rohes Kürbiskernöl mit höchstens 1% Satz und 3% freier Fettsäure ab Aufgabestation in Fässern in Eisenbahnwagen oder Zisternen verladen. Bei einem höheren Fettsäuregehalt gelangen gewisse Preisabschläge zur Anwendung. Die Futura A.-G. übernimmt das rohe Kürbiskernöl zu einem um 2 P. niedrigeren Preis von den Herstellern und verkauft es zu dem durch die Verordnung festgesetzten Höchstpreise. (524)

Preise für Essig in Bulgarien.

Für den aus Fabriksprit hergestellten Essig mit 6° ist der Preis auf 8 Lewa je Liter frei Fabrik festgesetzt worden. In Orten, in denen sich eine Essigfabrik befindet, betragen die Großhandelspreise für Essig 8,50 Lewa und die Kleinhandelspreise 11 Lewa je Liter. In den anderen Ortschaften werden die Groß- und Kleinhandelspreise vom Preis- und Versorgungskommissar auf Grund des Fabrikpreises festgesetzt; dabei wird den Großhändlern ein Reingewinn von 0,50 Lewa und den Kleinverkäufern ein solcher von 2 Lewa je Liter zugestanden. (550)

Preise für Handelsdünger in Bulgarien.

Wie aus Sofia gemeldet wird, sind die Preise für chemische Düngemittel folgendermaßen festgesetzt worden (in Lewa je kg): für Ammonsulfat 3,88, für Kalksalpeter 4,18.

Die Preise gelten für Handelsdünger, der sich im Lande befindet, frei Waggon zu 15 t frei Empfangsbahnhof. Für chemische Dünger, die im Laufe des Jahres 1942 eingeführt werden, beträgt der Preis für Ammonsulfat 3,95 Lewa je kg, für Kalksalpeter 4,23 Lewa je kg. (551)

Herabsetzung der Preise für Olivenöl in Bulgarien.

Nach Pressemeldungen ist der Kleinhandelspreis für Olivenöl in Bulgarien auf 90 Lewa je Liter herabgesetzt worden. (498)

Höchstpreise für Seife in Serbien.

Auf Grund der Preisverordnung vom 9. 6. 1941 wurden folgende Höchstpreise für Seife festgesetzt, die am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt (30. 1. 1942) in Kraft traten. (Preise in Dinar):

	a	b	c
1. Waschseife mit 22—24% Fettsäure	25,50	27,—	32,—
2. Seifenpulver mit 15—17% Fettsäure	24,—	26,50	30,—
3. Medizinalseife mit 40% Fettsäure	72,50	82,50	103,—
4. Rasierseife in Stücken mit 65% Fettsäure	74,50	80,50	100,—
5. Sandseife mit 10—12% Fettsäure	18,—	—	—

Die Preise unter a) gelten für Hersteller ab Fabrik einschließlich Steuern und Verpackung. Die Preise unter b) gelten für die Großhändler, die den Verkauf der Seife auf Grund der Bewilligung der Zentrale für chemische Erzeugnisse ausüben. Die Transportkosten bis zum Lager des Großhändlers sind in diesen Sätzen enthalten. Die Preise unter c) gelten im Kleinhandel für den unmittelbaren Verkauf an die Verbraucher. Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers bis zum Kleinhändler gehen zu dessen Lasten. Im Kleinverkauf bestimmt sich der Preis nach dem Gewicht wie folgt:

1. Waschseife je Stück zu 200 g 6,50, zu 100 g 3,25;
2. Seifenpulver je Beutel zu 250 g 7,50, zu 125 g 3,75. (542)

Preis für Flüssiggas in Italien.

Das Korporationsministerium hat durch Anordnung vom 24. 11. 1941 für Flüssiggas einen Preis von 7,15 Lire je kg einschließlich Eingangssteuer für den Verkauf an den Verbraucher oder für Lieferung ab Lager oder ab Wiederverkaufsstelle festgesetzt. (517)

Preiserhöhung für Tabakerzeugnisse in Italien.

Im Zuge der Preiserhöhung für alle Tabakerzeugnisse sind ab 1. 2. 1942 folgende Verkaufspreise an Verbraucher festgesetzt worden:

Tabakextrakt, Ia Ware, in Flaschen von 1 kg 8—9 Lire, in Kanistern von 1 kg 7,50—8,50 Lire, von 2 kg 14—16 Lire, von 5 kg 34—38 Lire, von 10 kg 66—72 Lire, von 25 kg 160—175 Lire.

Tabakextrakt normaler Beschaffenheit, in Flaschen von 1 kg 7—8 Lire, in Kanistern von 1 kg 6,50—7,50 Lire, von 2 kg 12,50—14 Lire, von 5 kg 30—35 Lire, von 10 kg 58—63 Lire, von 25 kg 140—150 Lire.

Nikotinsulfat zu 50 Volumprozent, in Dosen von 0,200 l Inhalt 13—14 Lire, in Kanistern von 1 l Inhalt 55—60 Lire; zu 25 Volumprozent in Dosen von 0,200 l Inhalt 6,60 bis 7 Lire, desgl. in Kanistern von 1 l Inhalt 27,50 bis 30 Lire.

Nikotinseife: im Stückgewicht von 0,100 kg 1,25—1,50 Lire, in solchen von 0,200 kg 2,50—3 Lire, in Stücken von 0,500 kg 5—6 Lire.

Insektenpulver Monital, in Kanistern von 0,500 kg Inhalt, 4,20—5 Lire, von 1 kg 8,20—9,50 Lire, von 2 kg 16,90—18 Lire, von 5 kg 40—43 Lire, von 10 kg 78—83 Lire, von 25 kg 190—200 Lire.

Insektenpulver, in Säckchen von 10 kg, 20—25 Lire. (518)

Neue Schwefelpreise in Spanien.

Vom Industrie- und Handelsministerium wurden auf Vorschlag der Generaldirektion des staatlichen Bergbauamts und des nationalen Syndikats für chemische Industrie für den im Kupferbergbau gewonnenen Schwefel folgende Preise festgesetzt:

Rohschwefel (dunkel) 400 Peseten je t, gelber Schwefel „Rio Tinto" 430 Peseten, Schwefel „Suplimado" 660 Peseten, raffinierter und gemahlener Schwefel 720 Peseten, Schwefel „Floristella" 669 Peseten, Schwefel „Suplimado Flor y Cañon" 755 Peseten je t. (525)

Preise für Sauerstoff in der Türkei.

Das türkische Wirtschaftsministerium hat den Höchstpreis für Sauerstoff inländischer Erzeugung mit Wirkung vom 20. 2. 1942 auf 70 Piaster je cbm (ohne Leihgebühr für Stahlflaschen) festgesetzt. (543)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 tritt der Nachtrag II in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen des Vorworts, Aenderungen und Ergänzungen der EVO. sowie der Ausführungsbestimmungen und der Anlagen zur EVO., ferner Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen I, II, III, IV, V und VII. Der Nachtrag enthält außerdem alle bis einschließlich 1. 1. 1942 im TVA. I veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen dieses Tarifs. Die Aenderungen und Ergänzungen sind gemäß § 2 EVO. genehmigt.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1942 wurde in der Anlage IV zum DEGT., Teil I Abt. A nachgetragen:

Kleinbahn Eupen Oe.—Bethane Landesgrenze (Dolhain Vicinal) } nicht { Aachener Kleinbahn-Gesellschaft, Aachen, Adalbertsteinweg.

Die Angaben für die Neutitschein Süd—BMB. Uebergang werden in Spalte 1 und 2 wie folgt richtiggestellt:

Neutitschein—PMB. Uebergang (NH.) nicht.

In der Anlage IV wurde die Müncheberger Kleinbahn mit allen Angaben gestrichen.

Im Reichsgesetzblatt, Teil II, ist folgende

36. Verordnung zur Eisenbahnverkehrsverordnung vom 14. 2. 1942 veröffentlicht:

„Auf Grund des § 2 (5) der Eisenbahn-Verkehrsverordnung vom 8. 9. 1938 (RGBl. II, S. 663) werden neue Frachtbriefmuster (Anlagen D bis H zu § 48 Abs. (1) dieser Ordnung eingeführt.

Die neuen Muster D—G sind große und kleine gewöhnliche Frachtbriefe und Eilfrachtbriefe auf dem vom 1. 3. 1942 an gültigen Nachtrag II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I A, das neue Muster H (Tierfrachtbrief) ist neben den Mustern F und G dem Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, beigegeben. Die Nachträge können zu den angegebenen Preisen durch die Abfertigungsstellen der Eisenbahnen bezogen werden.

Frachtbriefe nach den bisherigen Mustern dürfen noch bis zum 30. 4. 1942 gedruckt werden. Diese Frachtbriefe dürfen jedoch ebenso wie die noch vorrätigen Frachtbriefe nach den zur Zeit gültigen Mustern nur noch bis zum 30. 6. 1943 verwendet werden."

Anlage C.

Gemäß Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 19. 2. 1942 wird die Anlage C zur EVO. mit Wirkung vom 15. 3. 1942 wie folgt geändert:

RdNr. 20 Vor RdNr. 20 wird im zweiten Absatz der Bemerkung zur Ueberschrift der Klasse 1 a am Schluß der Ziffer 15 als neue Ziffer 16 nachgetragen:
„16. Ammonperchlorat mit mindestens 10 Gewichtsteilen Wasser auf 90 Gewichtsteile Ammonperchlorat."

„ 21 Vor Ziffer 11 wird als neue Ziffer 10 a eingeschaltet:
„10 a Ammonperchlorat."

„ 32 Vor RdNr. 32 wird als neue RdNr. 31/1 eingefügt:
„31/1 Ammonperchlorat muß in hölzerne Behälter oder in wasserdichte Pappfässer verpackt sein."

In RdNr. 43 wird im Abs. (1) unter a) die Angabe „10, 11" ersetzt durch „10, 10 a, 11".

In „ 45 wird im Abs. (1) unter a) die Angabe „10, 11" ersetzt durch „10, 10 a, 11".

In „ 49 werden im Abs. (1) die Worte „c) mit Momentzündschnüren der Klasse 1 b, Ziffer 7 (Rn. 61)" gestrichen.
Die Buchstaben d) und e) werden in c) und d) geändert.

In „ 61 werden
1. in Ziffer 1 am Schluß die Verweisung „Wegen der Momentzündschnüre siehe Ziffer 7" und
2. die Ziffer 7 (nebst Verweisung)
gestrichen.

RdNr. 69 wird gestrichen.

In „ 78 wird in Abs. (3) die Angabe unter a) gefaßt:
„a) Versandstücke mit Gegenständen der Ziffern 3 und 5 — ausgenommen die Gegenstände der Ziffern 5 a) und 5 b) in Eilstückgutverpackung (Rn. 67) — mit Zetteln nach Muster 3."

In „ 79 wird die Angabe „7" an zwei Stellen gestrichen.

In „ 80 werden in Abs. (1) unter a) und in Abs. (3) jedesmal die Worte „der Ziffern 3, 5" ersetzt durch „der Ziffern 3 und 5" und die Worte „und 7" gestrichen.

In „ 81 wird in Abs. (3) die Angabe „7" gestrichen.

In „ 83 werden in Abs. (1) die Worte „Momentzündschnüre (Ziffer 7)" gestrichen. Ferner wird der Absatz (2) daselbst gefaßt:
„(2) Es dürfen ferner nicht in demselben Wagen verladen werden:
a) Signalfeuerwerk (Ziffer 3) und sprengkräftige Zündungen (Ziffer 5) — ausgenommen Ziffer 5 a) und 5 b) in Eilstückgutverpackung gemäß Rn. 67 — mit Gegenständen der Klasse 1 b, Ziffern 8 bis 11 (Rn. 61);
b) Brunnentorpedos (Ziffer 13) mit Gegenständen der Klasse 1 b, Ziffern 3, 5 bis 11 und 14 (Rn. 61);
c) Munitionsgegenstände der Ziffer 14 mit Gegenständen der Klasse 1 d, Ziffern 3, 5 und 11 (Rn. 61).

In „ 183 Abs. (1) wird nach dem zweiten Satz hinter den Worten „in Glasgefäße verpackt sein" statt des Punkts ein Strichpunkt gesetzt und dann folgender Satz angefügt:
„Die Stoffe der Ziffer (3) dürfen auch in verzinkte Kannen aus Eisenblech verpackt sein."
Ferner wird in Abs. (2) die Angabe unter c) gefaßt:
„c) Weißblechgefäße und verzinkte Blechkannen mit Stoffen der Ziffer 3 auch in eisernen Schutzkörben, Weißblechgefäße jedoch nur, wenn als Wagenladung versandt."

In „ 314 wird unter b) die Angabe „7" gestrichen.

In „ 365 wird ebenfalls unter b) die Angabe „7" gestrichen.

In „ 800 wird im Eingang die Angabe „7" gestrichen.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 wurde die Anmerkung zur Tarifstelle „Kohlenanzünder" wie folgt ergänzt: „Bis auf weiteres dürfen den Kohlenanzündern Zündblätter aus Papier, das mit Zündstoffen getränkt ist, in Mengen bis zu 2% des Gewichts der Kohlenanzünder beigepackt werden."

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 wurden im Verzeichnis II zum DEGT. Teil I Abt. B folgende neue Ziffern eingefügt: „29 a. Benzolsulfochlorid", „41 b. Butadienöl".

Ausnahmetarif 4 B 1 für Kalkstein.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 wurde der Versandbahnhof „Hrastnigg" nachgetragen.

Ausnahmetarif 9 B 2 für Rohkupfer usw.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 wurde im Empfangsgeltungsbereich „Mausheim" gestrichen.

Ausnahmetarif 11 B 1 für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 wurden Zu Abt. III B folgende Bahnhöfe nachgetragen: „Böhmisch Kamnitz", „Meistersdorf", „Tichlowitz".

Ausnahmetarif 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel usw.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1942 wurde nachgetragen:
„Kalkarsenstäubemittel Fahlberg der Fahlberg-List AG., Magdeburg",
„Kupferkalkarsenspritzmittel Fahlberg der Fahlberg-List AG., Magdeburg."

Ausnahmetarif 14 B 2 für Benzin usw.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 wurde der Bahnhof „Wien Freudenau Hafen"
a) als Zwischen- und Mischlager,
b) in der Fußanmerkung auf den Seiten 2 und 3 hinter „Wien Donaukaibf." nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 17 für Mineralschmieröle.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1942 wurde der Bahnhof „Wien Freudenau Hafen" als Versandbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 31 für Mineralschmieröle.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1942 wurde der Versandbahnhof „Wien Freudenau Hafen" nachgetragen.

Ausnahmetarif 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 16. 2. 1942 wurde der Versandbahnhof „Hilden" unter Zu Abt. II des Abschnitts „Güterart" nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 E 1 für Braunstein.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 wurde der Empfangsbahnhof „Hamburg Berl" nachgetragen.

Ausnahmetarif 24 S 6 für Bestimmte See-Ausfuhrgüter.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 wurden die Bahnhöfe „Reichenbach (Vogtld.) ob. Bf." und „Sinsen" mit Sonderfrachtsätzen als Versandbahnhöfe aufgenommen.

Ausnahmetarif 24 A (Allgemeiner Ausfuhrtarif).

Mit Wirkung vom 10. 2. 1942 wurde am Schluß des Frachtsatzzeigers die Entfernung „1700" in „1700—1749" geändert. Ferner wurden Sonderfrachtsätze nachgetragen. (436)

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

AT 7 B 24 für Zinkerze, Zinkoxyd, Steinkohlen längstens bis 31. 3. 1943.

AT 14 B 43 für Fette und Oele längstens bis 31. 3. 1943. (436)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Aufträge und Kosten reisender Kaufleute. Von Max Menzel und Robert Niederschlag, Berlin 1941, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, 36 Seiten, 2,— *RM*.

Als Sonderheft 48 der Schriften des Instituts für Konjunkturforschung ist jetzt eine Veröffentlichung über Aufträge und Kosten reisender Kaufleute erschienen. Diese Schrift, die in enger langjähriger Zusammenarbeit zwischen dem Fachamt „Der Deutsche Handel" in der DAF. und dem IfK. zustande gekommen ist, bringt zum ersten Male konkrete zahlenmäßige Angaben aus der Berufsarbeit des reisenden Kaufmanns. Für 20 verschiedene Geschäftszweige werden Auftragssummen und Kosten gegenübergestellt und der Anteil der einzelnen Kosten, wie Fahrkosten, Uebernachtungskosten, Kosten für den Lebensunterhalt usw., in Prozent der Aufträge errechnet und für verschiedene Jahre verglichen. Die Zahlenübersichten für pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse umfassen allein zwei Seiten. Ferner wird über Farben und Lacke, technische und Haushaltschemikalien sowie Mineralöle und Fette berichtet. Insgesamt wurden die Daten über Aufträge und Kosten von 330 reisenden Kaufleuten erfaßt. Eine Durchschnittsberechnung ist danach noch nicht möglich. Jedoch werden gerade die großen Unterschiede in den einzelnen Geschäftszweigen dazu anregen, die Ursachen für niedrigere Leistungen zu suchen und zu besseren Leistungen zu kommen. Die Schrift wird Handelsvertretern, Verkaufsabteilungen der Industriebetriebe, insbesondere der Markenartikelfirmen, Großhandelsfirmen, Werbefachleuten und allen sonst an Absatzfragen beteiligten Kreisen manche Anregung bieten. (603)

Handbuch für das Eisenhüttenlaboratorium. Band 2: Die Untersuchung der metallischen Stoffe. Herausgegeben vom Chemikerausschuß des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute. XXI/598 S., mit 91 Abbildungen. Verlag Stahleisen m. b. H., Düsseldorf 1941. Preis geb. 38,65 *RM*.

Auf die Bedeutung des vom Chemikerausschuß des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute geschaffenen Standardwerkes über analytische Eisenhüttenchemie ist bereits bei der Besprechung des ersten Bandes hingewiesen worden (vgl. August-Heft 1939 der Gemeinschaftsausgabe). Mit dem Erscheinen des zweiten Bandes liegt das Handbuch nunmehr vollständig vor. Während der erste Band die Bestimmungsmethoden nichtmetallischer Roh- und Hilfsstoffe umfaßt, werden im zweiten Band die Verfahren, die bei der Untersuchung metallischer Stoffe zur Anwendung kommen, geschildert. Dabei sind die großen Fortschritte in der Entwicklung der Verfahren und die erweiterten Aufgaben des Eisenhüttenlaboratoriums berücksichtigt worden. Die bereits im ersten Band gewählte Anordnung des Stoffes ist beibehalten worden. Zu begrüßen ist jedoch die Zusammenfassung der physikalischen, physikalisch-chemischen und mikrochemischen Verfahren sowie die Bestimmung der nichtmetallischen Einschlüsse und der Gase im Stahl in besonderen Abschnitten. Dadurch ist es dem Benutzer möglich, sich schnell mit diesen Arbeitsmethoden vertraut zu machen und auch schnell zu erkennen, welche Aufgaben mit ihrer Hilfe gelöst werden können. Die beschriebenen Verfahren sind genauestens erprobt und haben sich bestens bewährt. Ihre Beschreibung erfolgte ebenfalls so eingehend, daß für ihre Durchführung keine weiteren Fachbücher erforderlich sind.

Das Buch ist nicht nur für den im Eisenhüttenlaboratorium tätigen Analytiker unentbehrlich, sondern bedeutet auch für viele andere Chemiker ein wertvolles Hilfsmittel. Darüber hinaus bietet die klare und übersichtliche Darstellung auch den Studierenden und Laboranten die Möglichkeit, sich mit zahlreichen Untersuchungsmethoden und ihren theoretischen Grundlagen vertraut zu machen. (604)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Radium-Bergbau G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 20. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Bergbauliche Gewinnung radiumhaltiger Erze, insbesondere Erwerb, Pachtung bzw. Betriebsführung von radiumenthaltenden Erzlagerstätten im In- und Ausland. Stammkapital: 150 000,— *RM*. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 2. 1942 abgeschlossen. Geschäftsführer ist: Kaufmann Karl Rabbe, Berlin.

Friedrich Schmidt, Händewaschmittelfabrik, Sitz: **Dessau.** Die Firma ist am 17. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau eingetragen. Inhaber Kaufmann Friedrich Schmidt, Dessau.

Runo Fabrik Julie Nowak (Erzeugung von chem.-techn. Artikeln), Sitz: **Dallwitz.** Die Firma ist am 4. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eger eingetragen. Inhaberin: Julie Nowak, Geschäftsfrau in Dallwitz.

„Hega" Gesellschaft für medizinische Apparate und Heilmittel, Haack, Dietrich & Co., K.-G., Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. K.-G. seit 24. 2. 1942. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Bruno Haack und August Dietrich, beide Berlin.

Frau Elisabeth Frucht K.-G. — Fabrik kosmetischer Präparate, Sitz: **Neustadt (Westpr.).** Die Firma ist am 24. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt (Westpr.) eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Frau Elisabeth Frucht, Hannover, Fabrikant Julius Frucht, Hannover, Fabrikant Joachim Frucht, Neustadt (Westpreußen). Die Gesellschaft hat am 28. 10. 1941 begonnen.

Wachsfabrik Walter Burmeister, Sitz: **Sömmerda.** Die Firma ist am 24. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Sömmerda eingetragen. Inhaber: Kaufmann Walter Burmeister in Sömmerda.

Teerfarbenwerke Litzmannstadt G. m. b. H., Sitz: **Zgierz.** Die Firma ist am 28. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Verkauf von Farbstoffen und chemischen Produkten aller Art sowie Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 500 000 *RM*. Geschäftsführer sind: Direktor Hermann Schwab in Frankfurt (Main) und Direktor Dr. Bernhard Schöner in Wolfen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 12. 1941 festgestellt und am 21. 1. 1942 geändert.

Gottfried Röhner, Nährmittelfabrik und Diätetische Erzeugnisse, Sitz: **Bendsburg (O.-S.).** Die Firma ist am 26. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Sosnowitz eingetragen. Inhaber: Gottfried Röhner, Kaufmann in Bendsburg (O.-S.).

Schlesische Magnesitgruben G. m. b. H. Die Firma ist am 20. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zobten (Bez. Breslau) eingetragen. Stammkapital 140 000 *RM*. Geschäftsführer Kaufmann Werner Sening in Dresden.

Carl Meyer, Drahtziehfett und Schmiermittel-Fabrik, Sitz: **Hemer-Westig.** Die Firma ist am 4. 3. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen. Inhaber: Kaufmann Carl Meyer in Hemer-Westig.

Lawa Friedrich Lanz Chem.-Kosm. Laboratorium — Wachswarenfabrik, Sitz: **Göttingen.** Die Firma ist am 3. 3. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Inhaber: Drogeriebesitzer Friedrich Lanz, Göttingen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Rudolf Ackermann (Herstellung und Vertrieb von Essenzen, ätherischen Oelen, chemischen Erzeugnissen, Fruchtsäften und Betrieb einer Branntweinbrennerei), Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 2. 1942 eingetragen: Geänderte Firma: **Süddeutsche Fruchtverwertung „Süd-Frucht" Franz Stühler.**

Aktivkohle-Union-Verwaltungs-G. m. b. H., Sitz: **Frankfurt (Main).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) ist am 10. 2. 1942 eingetragen: Der Diplom-Ingenieur Dr.-Ing. J. Georg Müller, Bad Homburg v. d. H., und der Chemiker Dr. phil. nat. Georg Meder, Leverkusen (Rhein), sind nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Chemiker Dr. Alfred Engelhardt, Bad Homburg v. d. H., und der Kaufmann Dr. Alfred Heintzeler, Frankfurt (Main).

Pflanzenwuchsstoff-Werk G. m. b. H., Sitz: **Posen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Posen ist am 5. 2. 1942 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 9. 12. 1941 ist die Firma geändert in: **Pflanzenwuchsstoff- und Kunstsaat-Werk G. m. b. H.** Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr die Durchführung wissenschaftlicher Großversuche auf dem Gebiete der Pflanzenwachstumsförderung und

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Erich Saalmann*, Berlin NW 40. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**